



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
Amt für Justizvollzug

**Massnahmenzentrum Uitikon**

# **Gesamtkonzept 2014**



<b>A.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>Grundlagen und Vorgaben</b>	<b>2</b>
<b>B.1.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>2</b>
B.1.1	Drei Vollzugsformen unter einem Dach	
B.1.2	Zielsetzung im Vollzug von Massnahmen und Freiheitsentzug	
<b>B.2.</b>	<b>Übersicht über die Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>B.3.</b>	<b>Hausordnung, Weisungen und Reglemente</b>	<b>3</b>
<b>B.4.</b>	<b>Übersicht Vollzugsplätze</b>	<b>3</b>
<b>C.</b>	<b>Zentrales Denk- und Handlungsmodell</b>	<b>4</b>
<b>C.1.</b>	<b>Risikoorientierte Täterarbeit</b>	<b>4</b>
C.1.1	Vorder- und Hinterbühne	
C.1.2	Suchtbehandlung	
C.1.3	Innere und äussere Ordnung	
<b>C.2.</b>	<b>Umsetzung in den drei Säulen</b>	<b>5</b>
C.2.1	Sozialpädagogik	
C.2.2	Ausbildung	
C.2.3	Deliktorientierte Therapie	
<b>D.</b>	<b>Operative Umsetzung des Auftrages</b>	<b>7</b>
<b>D.1</b>	<b>Massnahmen- und Vollzugsplanung</b>	<b>7</b>
D.1.1	Individualisierter risikoorientierter Massnahmenvollzug	
D.1.2	Massnahmeverlauf der drei Vollzugsformen	
<b>D.2.</b>	<b>Operative Umsetzung in den drei Säulen</b>	<b>9</b>
D.2.1	Sozialpädagogik	
D.2.1.1	Art. 61 StGB	
D.2.1.2	Art. 15 JStG	
D.2.1.3	Art. 25 JStG	
D.2.1.4	Geschlossene Abteilung	
D.2.1.5	Offene Abteilung	
D.2.2	Ausbildung	
D.2.2.1	Beruf	
D.2.2.2	Schule	
D.2.3	Deliktorientierte Therapie	
D.2.3.1	Setting	
D.2.3.2	Triage	
D.2.3.3	Deliktorientierte Therapieelemente	
<b>D.3.</b>	<b>Interdisziplinäre Gruppenprogramme</b>	<b>12</b>
D.3.1	Offenlegung der Delikte	
D.3.2	Auseinandersetzung mit den Einweisungsgründen (AEG)	
D.3.3	Trainingsprogramm zur Deliktprävention (TPD)	
D.3.4	Lernprogramm TRIAS der BVD	
<b>E.</b>	<b>Organisationale Umsetzung des Auftrages</b>	<b>14</b>
<b>E.1.</b>	<b>Führungsstruktur und Entscheidungsabläufe</b>	<b>14</b>
E.1.1	Organisations- und Führungsverständnis	
E.1.2	Organigramm	
E.1.3	Stellenplan	
<b>E.2.</b>	<b>Gemeinsame Arbeitshaltung</b>	<b>15</b>
E.2.1	Interne Aus- und Weiterbildung	
<b>E.3.</b>	<b>Bauliche Organisation</b>	<b>16</b>
<b>F.</b>	<b>Kontrollinstrumente / Qualität</b>	<b>17</b>
F.1.	Interne Qualitätssicherung	
F.2.	Externe Qualitätssicherung	
<b>G.</b>	<b>Interinstitutionelle Zusammenarbeit</b>	<b>18</b>
G.1.	Einweisende Behörden	
G.2.	Partnerinstitutionen	
G.3.	Kooperationspartner	
G.4.	Lehr- und Forschungsinstitutionen	
<b>H.</b>	<b>Finanzen</b>	<b>18</b>

<b>I.</b>	<b>Ausblick</b>	<b>19</b>
<b>J.</b>	<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>19</b>
<b>K.</b>	<b>Anhang</b>	<b>20</b>
<b>K.1.</b>	<b>Übersicht über die Rechtsgrundlagen</b>	<b>21</b>
<b>K. 2.</b>	<b>Gesetzestexte zu den verschiedenen Rechtstiteln</b>	<b>22</b>
<b>K.3.</b>	<b>Tagesablauf entsprechend der verschiedenen Rechtstitel</b>	<b>23</b>
<b>K.4.</b>	<b>Ausbildungslehrgänge</b>	<b>30</b>
<b>K.5.</b>	<b>Monatsqualifikation</b>	<b>31</b>
<b>K.6.</b>	<b>Kommunikationsgefäße der Mitarbeitenden</b>	<b>34</b>
<b>K.7.</b>	<b>Kommunikationsgefäße in der Arbeit mit den jungen Straftätern</b>	<b>36</b>
	<b>MZU-Dokumentationen</b>	

# A.

## Einleitung

Das Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) ist eine vom Bund und Kanton anerkannte öffentlich-rechtliche Einrichtung des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie eine Institution des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats und steht jungen Straftätern aus allen Kantonen zur Verfügung. Das MZU ist eine Partnerorganisation in einem vernetzten System des Straf- und Massnahmenvollzugs.

Im Zusammenhang mit der Revision des Strafgesetzbuchs und dem neuen Jugendstrafrecht hat das MZU den Auftrag für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben erhalten. Das MZU ist dadurch eine spezialisierte Vollzugseinrichtung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich für den Vollzug von Massnahmen (Gesetzestexte siehe Anhang) an jungen Straftätern ab 15 bis 30 Jahren mit unterschiedlichsten Delikt- und Täterstrukturen:

- Massnahmen für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB
- Unterbringung Jugendlicher gemäss Art. 15 JStG und in Verbindung mit Art. 16.3 JStG
- Freiheitsentzug Jugendlicher gemäss Art. 25 JStG

In einer ersten Phase entstand ein neues Rahmenkonzept, das im Juni 2007 durch das Bundesamt für Justiz genehmigt wurde. Auf dessen Grundlage wurde das Feinkonzept 2011 entwickelt. Im Prozess der Konzeptualisierung bestand die besondere Herausforderung darin, die erarbeitete Trilogie der Vollzugsformen zu operationalisieren. Dies bedeutete, die Regeln für die jeweiligen Vollzugsformen so zu definieren, dass sie verbindlich sind und gleichzeitig individuelle Anpassungen ermöglichen.

Die Weiterentwicklung im Vollzugsalltag des MZU und die ständige Reflexion in konzeptuellen Fachgruppen sind in der aktuellen Fassung des Gesamtkonzeptes 2014 abgebildet. Die Richtlinien des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) sind dabei angemessen berücksichtigt worden. Der mehrjährige bauliche, organisationale und fachliche Entwicklungsprozess ist somit vorerst abgeschlossen.

Das MZU verfügt ab dem 1. November 2014 über 64 Vollzugsplätze, davon 30 Plätze im geschlossenen und 34 im offenen Vollzug.

# B.

## Grundlagen und Vorgaben

### B.1.

#### Gesetzliche Grundlagen

Jugendliche und junge Erwachsene können von den Gerichten parallel zur Strafe zu Massnahmen verurteilt werden. Im Rahmen des dualistisch-vikariierenden Systems erhalten Volljährige neben der Strafe eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB und Jugendliche in der Regel in Verbindung mit der Strafe eine Schutzmassnahme nach Art 15 JStG. Bei der Anordnung einer Massnahme wird der Vollzug der Strafe aufgeschoben. Ihr nachträglicher Vollzug hängt vom Verlauf der Massnahme ab. Bei erfolgreichem Massnahmeabschluss wird vom Vollzug der Strafe abgesehen.

Das MZU setzt die unterschiedlichen Vollzugsformen (Gesetzestexte siehe Anhang) unter Berücksichtigung der vom Bundesamt für Justiz präzisierten Trennungsvorschriften gemäss Beschluss vom 30.3.2005 architektonisch, konzeptuell wie auch im Vollzugsalltag sozialpädagogisch, schulisch, beruflich und therapeutisch um.

#### B.1.1 Drei Vollzugsformen unter einem Dach

Junge Straftäter mit dem Rechtstitel **Massnahme für junge Erwachsene** (Art. 61 StGB) treten nach einem sorgfältigen Abklärungsverfahren zum Vollzug der Massnahme in die Geschlossene oder die Offene Abteilung des MZU ein. Sie werden während ihrer Massnahme sozialpädagogisch, beruflich, schulisch und therapeutisch in ihren Kompetenzen und ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert. In regelmässig stattfindenden Vollzugsplanungssitzungen werden fortlaufend Teilziele der Massnahme festgelegt, welche die jungen Straftäter in der Persönlichkeitsentwicklung und in ihrer Arbeit unterstützen sollen. Lässt die Einschätzung des individuellen Massnahmeverlaufs dies zu, wird die Versetzung in eine weitergehende Progressionsstufe entschieden, die mehr Eigenverantwortung und eine grössere Selbstständigkeit verlangt.

Dies bedeutet ein grösseres Mass an Vollzugsöffnungen am Wochenende und eröffnet die Möglichkeit, externen Freizeitaktivitäten während der Woche nachzugehen.

Die jungen Straftäter sind verpflichtet, an den interdisziplinär geleiteten Trainingsmodulen zur Rückfallprävention teilzunehmen (siehe D.3.3) und sich in der deliktorientierten Therapie mit ihren Einweisungsgründen auseinanderzusetzen (siehe D.3.2). Angepasst an die Öffnungsregelung der jeweiligen Abteilung nimmt ihr Freiheitsgrad gegen Massnahmeende stetig zu.

Junge Straftäter mit dem Rechtstitel **Schutzmassnahme** (Art. 15 JStG) können offen (Art. 15.1. JStG) oder geschlossen (Art.15.2. JStG) im MZU untergebracht werden. Sie haben betreffend Aufenthaltsdauer und schulischer Förderung vergleichbare Implikationen wie diejenigen, die nach Art. 61 StGB eingewiesen wurden. Die Aufenthaltsdauer ist abhängig von ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand. Sie werden schulisch abgeklärt, gefördert und sollen während der Massnahme im MZU ihre schulischen Defizite aufarbeiten und wenn möglich einen Schulabschluss erreichen. Nach einer Berufsabklärung und der Berufswahl starten sie intern ihre berufliche Ausbildung.

Die Milieugestaltung auf der Gruppe hat einen hohen Stellenwert, weil sie die Einübung sozial erwünschten und deliktvermeidenden Verhaltens unterstützt. Die Selbstverantwortung und Selbstregulation der jungen Straftäter sollen soweit wie möglich gestärkt werden.

Die jungen Straftäter sind verpflichtet, an den interdisziplinär geleiteten Trainingsmodulen zur Rückfallprävention teilzunehmen (siehe D.3.3) und sich in der deliktorientierten Therapie mit ihren Einweisungsgründen auseinanderzusetzen (siehe D.3.2). Die Progressionsschritte finden im Rahmen der geschlossenen Unterbringung statt, während der offene Teil der Schutzmassnahme im MZU oder in Partnerinstitutionen vollzogen wird.

Bei jungen Straftätern mit dem Rechtstitel **Freiheitsentzug** (Art. 25 JStG) sind die Aufenthaltsdauer und möglichen Progressionen vom Gerichtsurteil und dem festgelegten Strafende abhängig und bestimmen somit die Gestaltungsmöglichkeiten des individuellen Vollzugsplans. Diese jungen Straftäter verbringen ihren Vollzug mehrheitlich im geschlossenen Rahmen. Progressionsstufen werden individuell geregelt. Es ist davon auszugehen, dass die Zusammenarbeit mit den jungen Straftätern durch den klaren Zwangscharakter dieser Unterbringung geprägt ist. Hinsichtlich ihrer Motivation zur Persönlichkeitsentwicklung und Therapie sind Einschränkungen zu erwarten. Junge Straftäter im Freiheitsentzug werden schulisch abgeklärt, punktuell gefördert und nach Möglichkeit auf den Schulabschluss vorbereitet. Eine berufliche Orientierung sowie ein Arbeitstraining werden angeboten. Deliktorientierte Therapie wie auch sozialpädagogische Trainings- und Gruppenprogramme können in Anspruch genommen werden, sind jedoch nicht verpflichtende Bestandteile dieser Vollzugsform.

Im MZU wird der Freiheitsentzug für Jugendliche ab einem Strafmass von sechs Monaten durchgeführt.

Das Kooperationsmodell Zürich vom 8.12.2003 definiert die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen des Justizvollzugs im Kanton Zürich. Die Partnerinstitutionen des MZU (Durchgangsstation Winterthur und die Jugendabteilung des Gefängnisses Limmattal) vollziehen die freiheitsentziehenden Massnahmen Jugendlicher wie z.B. die Untersuchungshaft oder Kurzstrafen bis zu sechs Monaten.

Junge Straftäter können mit den kombinierten Rechtstiteln **Massnahme für junge Erwachsene** (Art. 61 StGB) und **Stationäre therapeutische Massnahme** (Art. 59 StGB) in das MZU eingewiesen werden. Wenn ein junger Straftäter zu einer kombinierten Massnahme verurteilt wurde, so wird im MZU die Massnahme nach Art. 61 StGB vollzogen. Zeigt sich während des Vollzugs, dass die Massnahme nach Art. 61 StGB nicht erfolgreich durchgeführt werden kann, so muss die Massnahme nach Art. 59 StGB in einer anderen Einrichtung vollzogen werden.

### **B.1.2 Zielsetzung im Vollzug von Massnahmen und Freiheitsentzug**

Die Massnahmen nach Art. 15 JStG und Art. 61 StGB haben zum Ziel, die jungen Straftäter zu befähigen, möglichst selbstständig und legal im Kontext unseres Gesellschaftssystems zu leben und für ihre Lebensgestaltung in jeder Hinsicht Selbstverantwortung zu übernehmen. In der Massnahme lernen sie, Risikosituationen für delinquentes Verhalten rechtzeitig zu erkennen und alternative, prosoziale Verhaltensweisen anzuwenden. Im Weiteren lernen sie, Risiko- oder Krisensituationen früh genug zu erkennen, professionelle Hilfe anzufordern und diese vorübergehend in Anspruch zu nehmen, um sich langfristig eine stabile Lebenssituation zu sichern. Konkret verfügen die jungen Straftäter nach der Massnahme über eine ausreichende Berufsbildung und können sich in die Arbeitswelt integrieren. Sie haben ihre sozialen Kompetenzen soweit entwickelt, dass sie über angemessene Frustrationstoleranz, Kongruenz, Rücksichtnahme, Empathie sowie über ausreichende Kommunikations-, Handlungs- und Konfliktlösungsstrategien verfügen und somit in der Lage sind, verantwortungsvoll zu handeln.

Der Freiheitsentzug nach Art. 25 ist neben der Verbüssung der Strafe der individuellen Förderung und gesellschaftlichen Integration der jungen Straftäter verpflichtet.

## **B.2.**

### **Übersicht über die Rechtsgrundlagen**

Das MZU richtet sich nach einer Vielzahl von internationalen, nationalen, eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, Richtlinien und Vorgaben. Eine Aufstellung im Anhang bietet eine Auswahl der wichtigsten Rechtsgrundlagen, die diesem Konzept zu Grunde liegen.

## **B.3.**

### **Hausordnung, Weisungen und Reglemente**

Die Hausordnung und die Weisungen der Abteilungen und Ausbildungsbetriebe sind die täglichen Arbeitsinstrumente der Mitarbeitenden und bieten einen verbindlichen Rahmen zur Regelung des Vollzugsalltags. Diese Dokumente werden im Organisationshandbuch des MZU aktuell abgebildet. Das Organisationshandbuch steht allen Mitarbeitenden elektronisch und in Druckform jederzeit zur Verfügung.

## **B.4.**

### **Übersicht Vollzugsplätze**

<b>Vollzugsform</b>	<b>Abteilung</b>	<b>Vollzugsplätze</b>
Art. 61 StGB/Art. 15 in Verbindung mit 16.3 JStG	GA	10
	OA	20
	WGA	9
Art. 15 JStG	GA	10
Art. 25 JStG	GA	10
	OA	4
	WGA	1
<b>Total Plätze</b>	<b>GA / OA / WGA</b>	<b>64</b>

# C.

## Zentrales Denk- und Handlungsmodell

### C.1.

#### Risikoorientierte Täterarbeit

Die Risikoorientierte Täterarbeit ist die fürsorglich-konfrontative Auseinandersetzung mit den jungen Straftätern und ihren kriminogenen Faktoren. Sie ist für die jungen Straftäter verpflichtender Bestandteil der Massnahme. Diese Konfrontation im Rahmen der Risikoorientierten Täterarbeit wird im Alltag des MZU in der Arbeit aller Berufsgruppen (Sozialpädagogik, Ausbildung, Forensische Therapie) durch das Handlungsprinzip «Hinschauen und Reagieren sowie Fordern und Fördern» wahrgenommen. Die Mitarbeitenden des MZU respektieren den jungen Straftäter als Person, distanzieren sich aber ausdrücklich von seinen Delikten. Mit den vereinbarten und in internen Weiterbildungen (siehe E.2.1) für das gesamte Personal verinnerlichten Werthaltungen stehen die Mitarbeitenden aller Bereiche im Vollzugsalltag des MZU den jungen Straftätern als Orientierung und Reibungsfläche zur Verfügung.

Die Risikoorientierte Täterarbeit (ROTA) dient dem zentralen Vollzugsziel der Verhinderung neuer Delikte und somit dem effektiven Opferschutz. Sie basiert auf der Grundlage der aktuellen Erfahrungen und Forschungsergebnisse aus Sozialpädagogik und Forensik. Sie integriert eine von Achtung, Respekt und Fürsorglichkeit geprägte Grundhaltung und grenzt sich von einem ausschliesslich Gehorsam erwartenden oder rein Verständnis gewährenden Erziehungsstil ab.

Die Risikoorientierte Täterarbeit als Bestandteil des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) dient dem Erwerb und der Einübung eines individuellen Risikomanagements.

Zentrales Anliegen der Risikoorientierten Täterarbeit ist die Verantwortungsübernahme des Täters für sein Deliktverhalten und seine Lebensumstände. Sie setzt einerseits auf unmittelbare Konfrontation des jungen Straftäters mit seinem regelwidrigen Verhalten im Alltag, andererseits auf deliktreakonstruktive Auseinandersetzungen mit seinen Straftaten bzw. mit seinen Einweisungsgründen. Dabei gilt der Grundsatz, dass jede Konfrontation konstruktiv und unterstützend sein soll. Über allem muss beim jungen Straftäter die Erkenntnis stehen, dass delinquentes und gewalttätiges Verhalten einen unzureichenden Versuch der Lebensbewältigung darstellt.

Siehe auch Broschüre Risikoorientierte Täterarbeit im Anhang.

#### C.1.1 Vorder- und Hinterbühne

Der Eintritt ins MZU stellt für die jungen Straftäter ein einschneidendes Ereignis dar. Aus pädagogischer Sicht wird damit die oftmals wenig reflektierte Hoffnung verknüpft, dass dadurch ein wesentlicher Einschnitt in die bisherige Lebensgestaltung erfolgt und die Chance zu Neubeginn und Umorientierung genutzt wird.

Die jungen Straftäter müssen sich beim Eintritt ins MZU von vielen Dingen trennen, die für sie bis zu diesem Zeitpunkt eine wichtige Funktion für ihre Selbstdefinition sowie für die eigene Identität und für die Darstellung des Selbst nach aussen hatten, ohne dass diese schon durch neue Identitäten ersetzt sind. Hier ist es sehr wichtig, sensibel mit den Reglementen und Ritualen umzugehen und sie den neu eintretenden jungen Straftätern entsprechend zu vermitteln. Um dem scheinbaren Identitätsverlust durch das „Wegnehmen der alten Muster und Strukturen“ entgegenzuwirken, versuchen die jungen Straftäter häufig, Kompensationen auf der sogenannten Hinterbühne der Institution zu schaffen. Damit soll der Vollzugsalltag auf der Vorderbühne, auf welcher der offizielle Alltag des MZU stattfindet, mindestens gestört, wenn nicht sogar hintergangen werden. Die Verstösse gegen die Hausordnung stellen somit nicht einfach nur Widerstand gegen Hausordnung und Reglemente dar, sondern sind als Bemühungen zu verstehen, die eigene, alte Identität aufrechtzuerhalten. Demzufolge muss damit pädagogisch umgegangen werden. Der Widerstand auf der Hinterbühne wird pädagogisch-therapeutisch als konstruktiver Anknüpfungspunkt für einen manchmal schmerzlichen Veränderungsprozess des jungen Straftäters umgedeutet.

Vorder- und Hinterbühne sind Bestandteile des gelebten MZU-Vollzugsalltags. Für nachhaltige Entwicklungsschritte ist es entscheidend, dass es dem Betreuungssystem gelingt, einerseits die Hinterbühne der jungen Straftäter zu akzeptieren, andererseits konsequent darauf hinzuwirken, dass sie ihre Identität auf der Vorderbühne des MZU neu gestalten können.

Siehe auch Broschüre Vorder- und Hinterbühne im Anhang.

#### C.1.2 Suchtbehandlung

Etliche der im MZU eingewiesenen jungen Straftäter konsumierten vor ihrem Eintritt legale oder illegale Substanzen, die bei einigen in direkter Verbindung mit den begangenen Straftaten stehen.

Die Motive, Substanzen zu konsumieren, die enthemmend sein können, das Selbstwertgefühl heben oder die körperliche und sexuelle Leistungskraft steigern, sind so vielfältig wie die Menschen, die sie nutzen. Das MZU grenzt sich von einem Erklärungsmodell ab, das den Suchtmittelmissbrauch in den Mittelpunkt der Konfrontation und Behandlung stellt und nicht als einen Aspekt selbstschädigenden Verhaltens versteht, der Delinquenz fördert.

Es gibt unterschiedliche Auslöser für Substanzmissbrauch, so dass die Suchtbehandlung des MZU bewusst nicht auf ein einzelnes Erklärungsmodell zurückgreift. Physische und psychische Abhängigkeit wird voneinander unterschieden, wobei es häufig zu Wechselwirkungen kommen kann.

Ziel ist, dass die jungen Straftäter auf den missbräuchlichen Konsum von rausch- und suchtbildenden Substanzen verzichten und lernen, die Auswirkungen ihres Konsums zu erkennen. Damit werden sie sich ihrer ausweichenden

Verhaltensweisen, Denk- und Handlungsmuster in Bezug auf den Konsum bewusst. Die bisher als subjektiv positiv erlebte Seite des Rauschmittelkonsums wird entsprechend unseres zentralen Denk- und Handlungsmodells (siehe C.1.) konfrontativ aufgearbeitet. Der junge Straftäter übernimmt die Verantwortung für sein Konsumverhalten und macht damit den ersten entscheidenden Schritt zum Verzicht auf Rauschmittel. Diese Erkenntnisse werden in das persönliche Risikomanagement integriert. Siehe auch Broschüre Suchtbehandlung im Anhang.

### **C.1.3 Innere und äussere Ordnung**

Die architektonische Gestaltung des Lebensraums hat im MZU einen hohen Stellenwert. Eine darauf bezogene sinnvolle Raumgestaltung wird als Instrument verstanden, im Sinne von „äussere Ordnung vorgeben, damit innere Ordnung (wieder)hergestellt werden kann“. Die Sensibilität für die ästhetischen und architektonischen Aspekte beruht auf der Erkenntnis, dass auch dadurch pädagogische Prozesse beeinflusst werden (siehe E.3.1). Eine klare und übersichtliche äussere Ordnung vermittelt Sicherheit und Ruhe, aber auch Grenzen und Verbindlichkeit. Diese Strukturen müssen jedoch beweglich und wandelbar bleiben, damit aktuelle Arbeitsinhalte und Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden.

## **C.2. Umsetzung in den drei Säulen**

Das Spezielle in der Entwicklung Jugendlicher und junger Erwachsener ist die Tatsache, dass keine der Entwicklungsaufgaben der Adoleszenz eine isolierte Thematik darstellt, sondern entweder die Weiterführung einer Aufgabe aus der Kindheit ist oder aber in der Adoleszenz beginnt und sich später im Erwachsenenalter fortsetzt. Es handelt sich also um eine konzentrierte Phase multipler Bewältigungsaufgaben, die sowohl auf Ergebnissen früherer Aufgaben beruht, als auch für die Auseinandersetzung mit Anforderungen des Erwachsenenalters bestimmend ist.

Die Definition von Entwicklungsaufgaben ist inhaltlich vor dem jeweiligen kulturellen Hintergrund und im Kontext des historischen Wandels zu betrachten. Junge Straftäter sind bei der Entwicklung ihrer Identität, im Sinne einer unverwechselbaren Persönlichkeitsstruktur, verbunden mit dem Bild, das andere von dieser Persönlichkeitsstruktur haben, mit adoleszenten-spezifischen Entwicklungsaufgaben beschäftigt.

Die Diskrepanz zwischen dem Wollen und Können eines adoleszenten Menschen und jungen Straftäters im Besonderen ist eine Eigenheit dieser Altersgruppe, welche bei der therapeutischen Arbeit besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Erfolgreich ist deliktpräventive Therapiearbeit nur dann, wenn der junge Straftäter in seinen altersspezifischen Problembereichen wahrgenommen, begleitet sowie in seiner Persönlichkeitsentwicklung unterstützt wird, wächst und lernt, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen. Die Akzeptanz von Täteranteilen als Teil der eigenen Persönlichkeit ist ein wichtiger Schritt in Richtung Deliktbewusstsein und neuer Identität.

Deliktorientierte Arbeit ist der Kern jeder deliktpräventiv ausgerichteten Täterbehandlung. Der Täter soll „Experte“ für sein persönliches Deliktverhalten werden. Er soll den Persönlichkeitsanteil, der bei der Deliktausübung Regie führte, möglichst genau kennenlernen. Der junge Straftäter wird darin unterstützt, sich auszudrücken und deliktrelevante innere Vorgänge und Gefühle versteh- und nachfühlbar zu machen sowie diese neu zu ordnen. Die Introspektionsfähigkeit des jungen Straftäters soll durch die intensive Auseinandersetzung mit seiner bisherigen Entwicklung, seinen Problembereichen und insbesondere mit seinem Tatverhalten erhöht werden. Dabei werden auch eigene Gewalt- und Opfererfahrungen integriert. Ausgehend von einem gemeinsamen Fallverständnis findet zwischen den drei Bereichen ein stetiger Austausch statt.

### **C.2.1 Sozialpädagogik**

Bei einem jungen Straftäter, der zu einer Massnahme verurteilt wird, berücksichtigt das Gericht, dass sich der Betroffene in einer Übergangsphase befindet. Dieser Altersabschnitt geht häufig einher mit Problemen der Identitätsfindung und der konflikthafter Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Strukturen, Werten und Normen. Gleichzeitig geht das Gericht davon aus, dass die jungen Straftäter in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch beeinflussbar sind. Die sozialpädagogische Förderung im MZU ist ein wesentlicher Bestandteil der Massnahme, handlungsleitend dabei ist die Risikoorientierte Täterarbeit (siehe C.1).

Im Alltag werden die jungen Straftäter im Rahmen ihrer Ressourcen und Begrenzungen aktiv begleitet. Dies bedeutet, das strukturierende Milieu und die sozialpädagogische Beziehung individuell zu gestalten, persönliche Entwicklungen zu unterstützen und erworbene Fähigkeiten in Verbindung mit dem individuellen Risikomanagement zu festigen. Der Prozess der Persönlichkeitsentwicklung, der die Erarbeitung eines individuellen Risikomanagements unterstützt, wird initiiert und begleitet. Die Förderung von sozialen Kompetenzen wie zum Beispiel Empathie, Kongruenz sowie Rücksichtnahme findet in einem klar beschriebenen und gelebten Setting statt. Der junge Straftäter wird dabei unterstützt, sich neue Kommunikations- und Konfliktlösungsstrategien anzueignen. Er lernt in diesem Prozess, Selbstverantwortung für sein Handeln zu übernehmen und sich aus seinem delinquenzfördernden Umfeld zu lösen.

Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen begleiten aktiv das individuelle Lernprogramm, gruppenspezifische Prozesse, soziale Trainingseinheiten und Freizeitaktivitäten.

Für die Koordination im Alltag und die direkte Arbeit mit den jungen Straftätern nutzen alle Mitarbeitenden der Sozialpädagogik verschiedene interne und systemübergreifende Gefässe (siehe Kommunikationsgefässe im Anhang).

Des Weiteren gestalten sie die Kontakte zu den einweisenden Behörden und den externen Bezugssystemen der jungen Straftäter.



### **C.2.2 Ausbildung**

Die berufliche und schulische Ausbildung ist ein zentrales Mittel, damit sowohl die Integration in den ersten Arbeitsmarkt als auch die soziale Integration eines jungen Straftäters gelingen können. Den jungen Straftätern wird die Haltung vermittelt, dass die angebotene Ausbildung ein Privileg ist, weshalb von ihnen eine hohe Eigenmotivation erwartet wird.

Schulische und berufliche Erfolgserlebnisse und das Erkennen und Fördern der vorhandenen Ressourcen sind wichtige Faktoren, welche eine Identifikation mit dem Beruf und dessen Repräsentanten begünstigen.

Die unterschiedlichen Biografien der jungen Straftäter und die häufig nur rudimentären Erfahrungen in der Schul- und Arbeitswelt fordern eine stark individualisierte Ausbildung. Der Schulunterricht findet demnach in Kleingruppen oder gar im Einzelsetting statt. Für die berufliche Grundbildung stehen den jungen Straftätern verschiedene Berufe mit unterschiedlichen Grundausbildungen zur Auswahl (siehe Ausbildungslehrgänge im Anhang).

Für viele der jungen Straftäter stellt der Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf sozialer, fachlicher und methodischer Ebene oftmals eine hohe Herausforderung dar.

(Siehe Anhang Monatsqualifikation)

### **C.2.3 Deliktorientierte Therapie**

Die deliktorientierte Therapie ist eine über alle Abteilungen hinweg Kontinuität vermittelnde Konstante und wird in Kooperation mit der Forensischen Abteilung MZU (FA MZU) des Psychiatrisch Psychologischen Dienstes Zürich (PPD) gewährleistet. Ebenso deckt die Forensische Abteilung die Grundversorgung und Triage ab, welche auch Diagnostik und Abklärung beinhalten.

Je nach Gesetzesartikel unterscheidet sich im MZU die Möglichkeit der Inanspruchnahme deliktorientierter Therapie von einer „Option“ und einem „Angebot“ bis zur Vorgabe „verpflichtender Bestandteil“.

Die Behandlungselemente der deliktorientierten Therapie finden sich sowohl im psychotherapeutischen Einzelsetting als auch in interdisziplinär geleiteten Gruppenprogrammen wieder. Sie sind Teil der Risikoorientierten Täterarbeit und basieren auf dem zentralen Denk- und Handlungsmodell des MZU (siehe C.1.).

Die detaillierte Erfassung deliktrelevanter Aspekte fokussiert auf Defizite, Devianzen und destruktive Aspekte (z.B. kognitive Verzerrungen, mangelnde Empathie). Mit ressourcenorientierten Behandlungsmethoden werden korrigierende und komplettierende Erfahrungen bzgl. konstruktiver Bewältigungsstrategien ermöglicht. Diese Fähigkeiten entwickeln sich auf dem Hintergrund von Vertrauensbildung, positiven Beziehungserfahrungen sowie konstruktivem Selbstwirksamkeitserleben.

Junge Straftäter erleben den Zuwachs an Fertigkeiten, die auf eigenen Ressourcen aufbauen, oft als hoch gratifizierend. Ein junger Straftäter, der beispielsweise erfährt, dass er über ein wirksames Instrumentarium verfügt, um eigene gewalttätige Ausbrüche erfolgreich zu vermeiden, ist motiviert, an der eigenen Impulskontrolle weiterzuarbeiten. Die Erhöhung der Steuerungsfähigkeit und die Senkung der Deliktmotivation sind die zentralen Ziele deliktorientierter Therapie. Im MZU wird ein am Pragmatismus angelehnter, integrativer Behandlungsansatz angewendet. Die im MZU angewandten deliktorientierten Methoden gründen auf der humanistischen Grundlage des personenzentrierten Ansatzes, auf kognitiv-verhaltenstherapeutischen Theorien und Techniken sowie gestalt- und kunsttherapeutischen Ansätzen. Der multisensorische Ansatz bietet eine effektvolle Möglichkeit des Zugangs zu jungen Straftätern. Adolescentenspezifisch sind hierbei Reifungsschritte sowie die Aufarbeitung von Entwicklungsstörungen zu berücksichtigen.

In der mehrmaligen und immer differenzierteren Deliktreakonstruktion, der Auseinandersetzung und der unmittelbaren Konfrontation mit seinem Tatverhalten lernt der junge Straftäter, seine Impulse zu kontrollieren sowie prosoziale Konfliktlösungsstrategien anzuwenden. Er ist im Idealfall schliesslich in der Lage, Alternativen zu selbst- und fremdschädigenden Verhaltensweisen zu erarbeiten und diese im Alltag umzusetzen.

(Siehe auch Konzept und Broschüre Deliktorientierte Therapie im Anhang)

# D.

## Operative Umsetzung des Auftrages

### D.1. Massnahmen- und Vollzugsplanung

Die Tagesabläufe der verschiedenen Rechtstitel sind im Anhang dieses Gesamtkonzeptes detailliert beschrieben.

#### D.1.1 Individualisierter risikoorientierter Massnahmenvollzug

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen im MZU folgt den gesetzlich vorgeschriebenen Trennungsvorschriften für jugendliche und junge erwachsene Straftäter.

Jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen nach Art. 15 JStG. enden spätestens mit der Vollendung des 22. Lebensjahres.

Ausländische junge Erwachsene, die zu einer Massnahme gem. Art. 61 StGB verurteilt worden sind und besonders schwere Straftaten begangen haben, werden in der Regel im Anschluss an den Vollzug der Massnahme in ihre Herkunftsländer ausgewiesen.

Die Komplexität dieser strukturellen Elemente wird durch die besonderen Bedürfnisse der Persönlichkeit des eingewiesenen jungen Straftäters erweitert. Im MZU geschieht dies, indem im Massnahmen- und Vollzugsplan die wichtigsten Elemente aus der Eingangstriage, aus Gutachten und aus ROS-Einschätzungen festgehalten werden. Die Vollzugsplanung enthält die Delikthypothese, die regelmässig auf ihre Richtigkeit hin überprüft wird.

Aus den personen- und umweltbezogenen Problembereichen und den deliktfördernden Lebensumständen werden Ziele für die sozialpädagogische Arbeit, für die Ausbildung und für die Therapie entwickelt. In den regelmässig, ca. alle drei Monate stattfindenden Vollzugsplanungssitzungen werden diese Ziele überprüft und wo nötig angepasst.

Idealerweise werden auf die Entlassung aus den Massnahmen hin die Ziele überprüft und eine Persönlichkeitsentwicklung festgehalten.

#### D.1.2 Massnahmeverlauf der drei Vollzugsformen

#### Art. 61 StGB und Art.15.1. JStG in Verbindung mit Art.16.3 JStG

Was	Wann	Wer
Exploration mit Erstellung der Triage	Nach der Anmeldung durch die einweisende Behörde	Forensische Abteilung
Vorstellungsgespräch zur Überprüfung der Massnahmewilligkeit, -fähigkeit und –bedürftigkeit	Terminvereinbarung	Leitung GA, Leitung OA, Sozialpädagogik, Ausbildung, Therapie, junger Straftäter
Eintritt und erste Massnahmeplanung	In den ersten 2 Wochen	Sozialpädagogik, Ausbildung, Therapie
Bezugspersonengespräche, Therapiesitzungen, wöchentliche Überprüfung der Massnahmeplanung	Wöchentlich	Bezugsperson Sozialpädagogik, PsychotherapeutIn, junger Straftäter
Vollzugsplanungssitzung 1	3 Monate nach Eintritt in die GA oder OA	Leitung GA/OA, Gruppenleitung, Bezugsperson Sozialpädagogik, PsychotherapeutIn, ArbeitsagogIn, LehrerIn, einweisende Behörde, junger Straftäter
Vollzugsplanungssitzungen GA/OA/WGA mit Überprüfung weiterer Progressions-schritte	Alle 2 bis 3 Monate	Gruppenleitung, Bezugsperson Sozialpädagogik, PsychotherapeutIn, ArbeitsagogIn, LehrerIn, junger Straftäter

Teilnahme an Gruppen zur Deliktbearbeitung und Rückfallprävention, Training sozialer Kompetenzen in Einzel- und Gruppensettings	Gesamte Aufenthaltsdauer	Interdisziplinäres Team aus Sozialpädagogik und Forensischer Abteilung, junger Straftäter
Übertrittsbesprechung GA/OA	Vor Übertritt in die OA/WGA	Leitung GA, Leitung OA, Bezugsperson Sozialpädagogik GA/OA/WGA, PsychotherapeutIn, ArbeitsagogIn, einweisende Behörde, junger Straftäter
Austrittsbesprechung	In der Regel kurz vor dem Austrittstag	DirektorIn, Leitung OA, Bezugsperson Sozialpädagogik GA/OA/WGA, PsychotherapeutIn, ArbeitsagogIn, einweisende Behörde, junger Straftäter

### Art. 15.2. JStG

Was	Wann	Wer
Exploration mit Erstellung der Triage	Nach der Anmeldung durch die einweisende Behörde	Forensische Abteilung
Vorstellungsgespräch zur Überprüfung der Massnahmewilligkeit, -fähigkeit und -bedürftigkeit	Terminvereinbarung	Leitung GA, Leitung OA, Sozialpädagogik, Ausbildung, Therapie, junger Straftäter
Eintritt und erste Massnahmeplanung	In den ersten 2 Wochen	Sozialpädagogik, Ausbildung, Therapie
Bezugspersonengespräche, Therapiesitzungen, Überprüfung der Massnahmeplanung	Wöchentlich	Bezugsperson Sozialpädagogik, PsychotherapeutIn, junger Straftäter
Vollzugsplanungssitzung 1	3 Monate nach Eintritt in die GA	Leitung GA/OA, Gruppenleitung, Bezugsperson Sozialpädagogik, PsychotherapeutIn, ArbeitsagogIn, einweisende Behörde, junger Straftäter
Vollzugsplanungssitzungen GA/OA/WGA mit Überprüfung weiterer Progressionsschritte	Alle 2 bis 3 Monate oder Übertritt in Partnerinstitution	Gruppenleitung, Bezugsperson Sozialpädagogik, PsychotherapeutIn, ArbeitsagogIn, LehrerIn, junger Straftäter
Teilnahme an Gruppen zur Deliktbearbeitung und Rückfallprävention, Training sozialer Kompetenzen in Einzel- und Gruppensettings	Gesamte Aufenthaltsdauer	Interdisziplinäres Team aus Sozialpädagogik und Forensischer Abteilung, junger Straftäter
Übertrittsbesprechung GA/OA	Vor Übertritt in die OA/WGA	Leitung GA, Leitung OA, Bezugsperson Sozialpädagogik GA/OA/WGA, PsychotherapeutIn, ArbeitsagogIn, einweisende Behörde, junger Straftäter

## Art. 25 JStG

Was	Wann	Wer
Exploration mit Erstellung der Triage	Nach der Anmeldung durch die einweisende Behörde	Forensische Abteilung
Eintritt und erste Vollzugsplanung	In den ersten 2 Wochen	Sozialpädagogik, Ausbildung, Therapie
Bezugspersonengespräche, Therapiesitzungen, Überprüfung der Massnahmeplanung	Wöchentlich oder nach Bedarf	Bezugsperson Sozialpädagogik, PsychotherapeutIn, junger Straftäter
Vollzugsplanungssitzungen zur Überprüfung und Anpassung der Vollzugsplanung	Alle 2 bis 3 Monate	Leitung GA/OA, Bezugsperson Sozialpädagogik, PsychotherapeutIn, ArbeitsagogIn, LehrerIn, junger Straftäter
Entlassungsvorbereitung	4–6 Wochen vor Ende Freiheitsentzug	Bezugsperson Sozialpädagogik, PsychotherapeutIn, ArbeitsagogIn, junger Straftäter, einweisende Behörde, junger Straftäter

## D.2. Operative Umsetzung in den drei Säulen

Das Gesamtkonzept des MZU orientiert sich an der Aufgabe, die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Straftäters zu fördern, indem Selbstverantwortung, Selbststeuerung und Selbstregulation im Rahmen des Handlungsmodells der Risikoorientierten Täterarbeit (siehe C.1.) entwickelt und eingeübt werden. Jede Vollzugslockerung muss die Planung und Erprobung des Lebens in Freiheit in den Mittelpunkt stellen. Dabei steigt die Übertragung von Verantwortung an den jungen Straftäter stetig.

### D.2.1 Sozialpädagogik

Im Folgenden wird das sozialpädagogische Entwicklungskonzept am Beispiel des Artikels 61 StGB dargestellt. Anschliessend werden die Besonderheiten der Artikel 25 und 15 des JStG beschrieben.

#### D.2.1.1 Art. 61 StGB

Für den Vollzug der Massnahme gem. Art. 61 StGB stehen in der Geschlossenen Abteilung zehn Plätze, in der Offenen Abteilung maximal zwanzig plus vier Plätze und in der Wohngruppe Austritt maximal zehn Plätze einschliesslich der Wohnexternate als abschliessende Progressionsstufe vor der bedingten Entlassung zur Verfügung.

In einer ausführlichen Triage werden Entwicklungsbedarf und -möglichkeiten des jungen Straftäters exploriert und ihm wie auch der einweisenden Behörde mitgeteilt. Der junge Straftäter seinerseits erhält die Möglichkeit, sich ein realistisches Bild vom Angebot des MZU zu machen. Der Aufnahmeentscheid wird noch am Tag des Vorstellungstermins mitgeteilt. In begründeten Ausnahmen besteht sowohl für das MZU wie auch für den jungen Straftäter die Möglichkeit, einen Eintritt abzulehnen. Bei einem positiven Aufnahmeentscheid wird in der Regel ein Eintrittstermin möglichst bald nach dem Vorstellungstermin festgelegt.

Je nach Risikobeurteilung beginnt der Vollzug geschlossen oder offen.

Die Mehrheit der nach Art. 61 StGB verurteilten jungen Straftäter tritt in die Geschlossene Abteilung ein. Die ersten drei Monate werden grundsätzlich vollständig geschlossen vollzogen. Im weiteren Verlauf besteht die Möglichkeit, angepasst an die Fortschritte des jungen Erwachsenen im Risikoorientierten Massnahmenvollzug, Vollzugslockerungen zu gewähren. Jede Vollzugslockerung ist an eine aktualisierte Risikoeinschätzung gebunden.

Nach etwa acht bis zehn Monaten in der Geschlossenen Abteilung treten die jungen Straftäter in die Offene Abteilung über, in der die Aufenthaltsdauer ein bis drei Jahre betragen kann. Die Abschlussphase der Massnahme wird in der Regel in der Wohngruppe Austritt verbracht und bewegt sich in einem Zeitrahmen von wenigen Monaten bis zu einem Jahr. Die meisten jungen Straftäter schliessen die Massnahme mit einem Wohnexternat ab, welches durch die Wohngruppe Austritt betreut wird, und werden bedingt in die Freiheit entlassen.

Andere junge Straftäter – abhängig vom Schweregrad des begangenen Deliktes sowie von ihrer Persönlichkeitsstruktur und Vorgeschichte – treten direkt in die Offene Abteilung ein. Auch in diesem Fall sind die zu gewährenden Vollzugslockerungen an eine aktuelle Risikoeinschätzung gekoppelt.

Einzelne junge Straftäter verbringen aufgrund des Schweregrades ihres Deliktes und des gerichtlichen Urteils eine langfristige Massnahme in der Geschlossenen Abteilung.

Ausserordentliche Situationen können eine Massnahmeüberprüfung erfordern. Grund hierfür kann eine von einem jungen Straftäter ausgehende schwere Bedrohungs- oder Gefährdungssituation sein. Im Weiteren können die Massnahmewilligkeit oder die Massnahmefähigkeit in Frage gestellt werden. Eine Entscheidung zur Beendigung des Massnahmenvollzugs wird in der Regel erst nach einer umfassenden Massnahmeüberprüfung getroffen.

### **D.2.1.2 Art. 15 JStG**

Die Schutzmassnahme gemäss Art. 15 JStG wird in der Geschlossenen und/oder Offenen Abteilung vollzogen. Für den Vollzug der geschlossenen Unterbringung steht in der Geschlossenen Abteilung eine Wohngruppe mit zehn Plätzen zur Verfügung. Dem Jugendlichen werden Bezugspersonen zugeteilt. In den Ausbildungsbetrieben und der Schule werden das vorhandene Leistungsniveau und -vermögen eruiert. In den psychotherapeutischen Gefässen werden biografische, soziale und psychische Anamnesen erhoben sowie die Persönlichkeitsstruktur und die deliktrelevanten Persönlichkeitsmerkmale erfasst und bearbeitet. Im Bereich Sozialpädagogik werden in themenzentrierten Gruppen und in intensiven Einzelgesprächen mit der Bezugsperson die Motivation geweckt und aufrechterhalten sowie soziale Kompetenzen in der und für die Alltagsbewältigung trainiert.

Sämtliche Beobachtungen werden dokumentiert und in wöchentlich stattfindenden Fallbesprechungen zusammengefasst und ausgewertet. Nach ca. zwölf Wochen erfolgt eine erste ausführliche Auswertung des bisherigen Aufenthaltsverlaufs. Gemeinsam mit dem Jugendlichen wird der weitere Fortgang der beruflichen und schulischen Bildung, des sozialen Trainings und der psychotherapeutischen Behandlung festgelegt.

### **D.2.1.3 Art. 25 JStG**

Zum Vollzug des Freiheitsentzugs von Jugendlichen im MZU stehen in der Geschlossenen Abteilung zehn Plätze zur Verfügung.

Nach der Aufnahme wird dem jungen Straftäter eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter als Bezugsperson zugeteilt, und er wird in die Regeln des Vollzugs eingewiesen.

Im Verlauf des Freiheitsentzugs soll der Jugendliche befähigt werden, Schritte in die Freiheit durch befristete Vollzugsöffnungen bis hin zu Hafturlaub zu unternehmen. Er hat die Möglichkeit, während des Vollzugs in die Wohngruppe G (Freiheitsentzug) der Offenen Abteilung überzutreten, in welcher insgesamt vier Plätze zur Verfügung stehen. Von dort aus kann er sowohl in den Ausbildungsbetrieben der Offenen Abteilung wie auch in den Ausbildungsbetrieben der Geschlossenen Abteilung einer Beschäftigung nachgehen oder eine interne/externe Schule besuchen. Für die letzte Progressionsstufe des Jugendlichen im Freiheitsentzug steht in der Wohngruppe Austritt ein Platz zur Verfügung.

Bei deliktrelevanten Unregelmässigkeiten werden unbegleitete Vollzugsöffnungen sofort eingestellt und neu überprüft. Eine Rückversetzung in die Geschlossene Abteilung ist möglich.

### **D.2.1.4 Geschlossene Abteilung**

Die ersten drei Monate des Aufenthaltes in der Geschlossenen Abteilung dienen dem jungen Straftäter zunächst der Eingewöhnung an das neue Lebensumfeld, der Abklärung seiner schulischen, beruflichen und sozialen Kompetenzen und dem Aufbau eines tragfähigen Arbeitsbündnisses mit den Mitarbeitenden aus allen Bereichen. Ihm werden Bezugspersonen zugeteilt. Die Hauptaufgabe der Bezugspersonen besteht vor allem in der Bildung und/oder Aufrechterhaltung einer Motivation zur Kooperation während der gesamten Massnahmedauer. Der junge Straftäter lernt im Rahmen der Risikoorientierten Täterarbeit (ROTA) durch die Teilnahme an der Gruppe Auseinandersetzung mit den Einweisungsgründen (AEG) die ersten Techniken aus der deliktorientierten Arbeit.

Am Ende dieser dreimonatigen geschlossenen Abklärung steht die Vollzugsplanungssitzung 1 (VPS 1). In dieser Sitzung werden die gemachten Beobachtungen und Erkenntnisse mit dem jungen Straftäter und seiner einweisenden Behörde gemeinsam ausgewertet und die nächsten Schritte der Massnahmenplanung festgelegt.

Dasselbe Prozedere gilt auch bei Direkteintritten in die Offene Abteilung.

Im weiteren Verlauf der Massnahme in der Geschlossenen Abteilung erhält der junge Straftäter die Möglichkeit, Entwicklungsfortschritte durch Vollzugslockerungen zu erproben. In Verbindung mit Risikoeinschätzungen reichen diese in einem ersten Schritt von ersten begleiteten Vollzugsöffnungen und Arbeit im Rahmen von Schnupperwochen in den Ausbildungsbetrieben der Offenen Abteilung bis zu unbegleiteten Vollzugsöffnungen.

Vor einem Übertritt in die Offene Abteilung werden unbegleitete Übernachtungen geplant.

Die Vollzugslockerungen sind sowohl für den jungen Straftäter als auch für die Mitarbeitenden eine besondere Herausforderung, da die nicht mehr ausschliesslich geschlossene Struktur, die bisher auch eine Hilfestellung für den jungen Straftäter war, durch Eigenmotivation und Selbstdisziplin ergänzt werden muss. Jeder Vollzugslockerung geht eine Vollzugsplanungssitzung voraus, in der die beteiligten Ausbildungsbetriebe, die Sozialpädagogik, die Forensische Abteilung des MZU und der junge Straftäter in Abstimmung mit der einweisenden Behörde die nächsten Entwicklungsschritte festlegen.

Dieser Entwicklungsprozess endet mit der VPS, die zugleich Übertrittsbesprechung ist. An dieser Sitzung nehmen die zuständigen Bezugspersonen der Geschlossenen Abteilung, die zukünftige Bezugsperson der Offenen Abteilung, die Leitungen der Geschlossenen und Offenen Abteilung sowie Vertreterinnen und Vertreter der einweisenden Behörde teil. Der Übertritt findet zeitnah statt, nachdem sich der junge Straftäter aus der Geschlossenen Abteilung verabschiedet und in der Offenen Abteilung vorgestellt hat.

### **D.2.1.5 Offene Abteilung**

Nach dem Übertritt, bzw. Direkteintritt in die Offene Abteilung hat sich der junge Straftäter in der Regel für einen Beruf entschieden und einen Ausbildungsvertrag unterschrieben (siehe C.2.2).

Bei einem Direkteintritt in die Offene Abteilung beschränkt sich die Öffnung in den ersten drei Monaten bis zur VPS 1 auf das Areal des MZU. Der junge Straftäter absolviert Schnupperwochen in den Ausbildungsbetrieben der Offenen Abteilung und wird intensiv schulisch und beruflich abgeklärt.

Ihm wird eine sozialpädagogische Bezugsperson zugeteilt, die ihn in die Strukturen der Offenen Abteilung einführt und sich regelmässig zu Bezugspersonengesprächen mit ihm verabredet. Die Bezugsperson baut eine Beziehung zum jungen Straftäter auf und setzt sich mit ihm über seine deliktischen Verhaltensweisen und Alltagsthemen auseinander. Vollzugsöffnungen werden geplant, vor- und nachbesprochen.

Der junge Straftäter nimmt am sozialpädagogisch-therapeutisch geleiteten Trainingsprogramm zur Deliktprävention teil, in dem er sich vertieft mit seinen Delinquenz fördernden Grundhaltungen auseinandersetzt (siehe D.3.3).

In der Offenen Abteilung wird vom jungen Straftäter eine erhöhte Verantwortungsübernahme in verschiedenen Bereichen (z.B. selbstständiges, pünktliches Aufstehen und Erscheinen im Ausbildungsbetrieb, Einhalten von Terminen und Vereinbarungen, strikte Drogenabstinenz etc.) gefordert. Er erhält am Wochenende individuell festgelegte Beziehungsöffnungen. Hierbei den Versuchungen der Freiheit zu widerstehen, wird für ihn zur zentralen Aufgabe. Es geht dabei zum Beispiel um die Abwehr bzw. Kontrolle alter, delinquenten Denk- und Verhaltensmuster, die Abgrenzung zu Kollegen mit abweichendem Verhalten und das Einhalten der Drogen- und Alkoholabstinenz. Diese Herausforderung bewältigt er gemeinsam und mit aktiver Unterstützung der Mitarbeitenden aus der Sozialpädagogik, den Ausbildungsbetrieben und der deliktorientierten Therapie.

Die Aufenthaltsdauer in der Offenen Abteilung ist von der individuellen Entwicklung des jungen Straftäters abhängig, die von sichtbaren Fortschritten, aber auch von Rückfällen geprägt sein kann.

Bei einem stabilen Massnahmeverlauf kann der junge Straftäter in den Progressionsstufen weiterbefördert werden, bis er regelmässig von Freitagabend bis Sonntagabend das MZU verlässt. Weitere Vollzugsöffnungen während der Woche werden gewährt, wenn es in der gemeinsamen Arbeit gelingt, eine regelmässige Freizeitbeschäftigung aufzubauen. Ziel dieser Vollzugsöffnungen ist es, die Ablösung vom alten delinquenten Milieu durch den Aufbau neuer prosozialer Beziehungen zu unterstützen. Die sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung ist in jeder Progressionsstufe Bestandteil des Massnahmenvollzugs im MZU.

### **Austritt**

Der junge Straftäter wird früher oder später beruflich und persönlich eine Entwicklungsphase erreicht haben, in der er auf den Übertritt in die Wohngruppe Austritt vorbereitet wird. Hier steht ihm ein differenziertes Angebot von der betreuten Wohngruppe bis zu einem engmaschig begleiteten Wohnexternat zur Verfügung.

Die Austrittsphase stellt im Massnahmeverlauf ein wichtiges Element dar. Der junge Straftäter zeigt mit zunehmender Eigenverantwortung, dass er all das, was er im bisherigen Massnahmenvollzug gelernt hat, nun umsetzen kann. Mehr Freiheit bedeutet mehr Verantwortung und mehr Entscheidungen, die sich gegen den Rückfall in delinquente Denk- und Verhaltensmuster richten. Die Planung eines legalen Lebens in völliger Eigenverantwortung ist für den jungen Straftäter eine besonders schwierige Aufgabe, die er nicht unbegleitet und unbetreut bewältigen kann.

In der WGA kann sich bei krisenhaften Entwicklungen und Rückfall in alte deliktfördernde Verhaltensmuster deutlich zeigen, wie stabil die Persönlichkeitsentwicklung bewertet werden kann.

Das heisst, dass der junge Straftäter bis zum Abschluss der Massnahme durchgehend von den Mitarbeitenden der drei Säulen Sozialpädagogik, Ausbildung (Beruf/Schule) und deliktorientierte Therapie unterstützt wird.

## **D.2.2 Ausbildung**

Im Bereich der Ausbildung gelten für das MZU keine Trennungsvorschriften für die verschiedenen Vollzugsgruppen. Die möglichen gruppenspezifischen Prozesse in den Bereichen Beruf und Schule werden aktiv in die Alltagsgestaltung einbezogen. Unter der Leitung von qualifiziertem Fachpersonal durchläuft der junge Straftäter verschiedene Phasen der Ausbildung. Abgestimmt auf seine Möglichkeiten und sein Verhalten reicht das Angebot von einer schulischen Standortbestimmung über eine stundenweise Beschäftigung bis hin zur beruflichen Ausbildung gemäss den individuell ausgearbeiteten Bildungsplänen.

### **D.2.2.1 Beruf**

Ziel der Ausbildungsbetriebe der Geschlossenen und Offenen Abteilung ist die Abklärung der beruflichen Neigung und Eignung sowie die Festigung von eventuell vorhandenen beruflichen Erfahrungen. Dies soll den Einstieg in die Berufsausbildung erleichtern. Im weiteren Verlauf stehen die Vermittlung von beruflichem Wissen und handwerklichem Können sowie die Förderung von beruflicher Identität im Fokus der Ausbildung. Die Ausbildungsbetriebe bieten den jungen Straftätern die notwendigen Grundlagen für das Erreichen eines eidgenössisch anerkannten Abschlusses, womit eine wesentliche Voraussetzung zur (Re-)Integration in die Gesellschaft gewährleistet ist.

Die Berufsausbildung richtet sich nach den Kantonalen Ausbildungsreglementen der verschiedenen Berufsverbände, die dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) unterstellt sind.

Standardisierte Arbeiten ermöglichen den AusbilderInnen einen umfassenden Einblick in die handwerklichen Ressourcen und Begrenzungen des jungen Straftäters. Laufende Arbeitsberichte dienen als Grundlage für eine abschliessende Einschätzung bezüglich der Ausbildungsmöglichkeiten in den jeweiligen Betrieben.

Das Bestreben der AusbilderInnen ist es, in ihren Betrieben eine möglichst optimale Lernsituation zu schaffen. Dazu gehören ein von Wohlwollen geprägtes Arbeitsklima, klare Abmachungen und Regeln sowie der Einbezug des jungen Straftäters in die Verantwortung.

Individuelle Kundenaufträge erlauben ein vielseitiges, abwechslungsreiches Ausbildungsprogramm. Diese Produktionsaufträge garantieren Realitätsnähe und berücksichtigen marktwirtschaftliche Aspekte.

### **D.2.2.2 Schule**

Ziel des Unterrichts in der Geschlossenen und Offenen Abteilung ist das Erarbeiten von Schulstoff, die Aufarbeitung von negativen Schulerlebnissen sowie das Erkennen der individuellen Lernbiografien. Dadurch soll der junge Straftäter zu verbesserter Eigenwahrnehmung und -motivation bezüglich seines Lernverhaltens gelangen.

Im weiteren Verlauf fördert die Schule den individualisierten allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterricht und unterstützt damit den jungen Straftäter in der Berufsschule. Im Schulunterricht steht an erster Stelle das Erfassen des aktuellen schulischen Bildungsstandes. Idealerweise führen anschliessend individuelle Fördermassnahmen den jungen Straftäter zu einem reibungslosen Übergang in die interne oder externe Berufsschule. Während der Ausbildung richtet sich der Inhalt des Unterrichts nach den Lehrplänen der öffentlichen Berufsschule und setzt die begonnenen individuellen Fördermassnahmen fort.

Der Unterricht im MZU wird abhängig vom individuellen Ausbildungsstand einzeln oder in Kleingruppen erteilt. Dabei gelangen traditionelle Wissensvermittlung wie auch aktuelle Lehr- und Lernformen zur Anwendung. Verbindliche und begleitete wöchentliche Aufgabenstunden sowie Stützunterricht ergänzen das schulische Angebot.

Bei Bedarf können die jungen Straftäter auf einen Sekundarschulabschluss nach Ablauf der Massnahme vorbereitet werden.

### **D.2.3 Deliktorientierte Therapie**

#### **D.2.3.1 Setting**

Grundsätzlich findet die deliktorientierte Therapie im MZU in wöchentlichen Einzelsitzungen sowie in den Gruppenprogrammen (siehe D.3.) statt. Je nach Bedarf werden auch Gespräche unter Einbezug des sozialen oder familiären Umfeldes durchgeführt. Die Sitzungsfrequenz kann in Krisensituationen intensiviert oder ausgedehnt werden. Die Betreuung der jungen Straftäter beschränkt sich nicht nur auf Sitzungen in den Therapieräumen des MZU, sondern findet auch in anderen Örtlichkeiten statt, wie z.B. während Massnahmeüberprüfungen in Gefängnissen, in Krisensituationen in einer Klinik oder bei Verletzungen im Spital.

#### **D.2.3.2 Triage**

In einer sorgfältigen Abklärung werden eine Risikoabschätzung durchgeführt, der Entwicklungsbedarf und die Entwicklungsmöglichkeiten des jungen Straftäters exploriert und ihm wie auch der einweisenden Behörde kommuniziert. Die Risikoeinschätzung basiert auf Aktenstudium, klinischem Eindruck und der Anwendung evaluierter Prognoseinstrumente.

#### **D.2.3.3 Deliktorientierte Therapieelemente**

Die deliktorientierte Therapie stellt das Anlassdelikt, die Deliktmotivation, die Rekonstruktion des Tatablaufs und die Analyse des Tatmusters ins Zentrum der therapeutischen Arbeit. Der deliktorientierte Behandlungsansatz versteht sich hierbei nicht als Einschränkung auf eine bestimmte Therapierichtung, sondern vielmehr als thematische Fokussierung mit dem Ziel der Rückfallprävention. Unabhängig vom psychotherapeutischen Behandlungsansatz sind in einer deliktorientierten Therapie unter anderem Behandlungselemente wie die Biographiearbeit, das Tatmotiv, die deliktbegünstigenden Einstellungen, die kognitiven Verzerrungen, die Deliktarbeit, die Dunkelfeldaufdeckung, die Deliktrekonstruktion, der Tatkreislauf, die Fantasiearbeit, die Opfersicht und das Risikomanagement zu bearbeiten. Die im MZU angewandten deliktorientierten Methoden sind auf der humanistischen Grundlage des personenzentrierten Ansatzes kognitiv-behavioral, psychoedukativ, kunst- sowie verhaltenstherapeutisch.

Die intensive Auseinandersetzung des Straftäters mit seinem Anlassdelikt hat die feinsequenzielle Analyse der Deliktdynamik und deren emotionale Verknüpfung zum Ziel. Damit wird ein Täterbewusstsein geschaffen, das den Klienten zum Experten seines Verhaltens macht.

(Siehe auch Konzept und Broschüre Deliktorientierte Therapie im Anhang)

## **D.3. Interdisziplinäre Gruppenprogramme**

Mitarbeitende aus Sozialpädagogik, Ausbildung sowie deliktorientierter Therapie arbeiten in thematisch und strukturell umschriebenen Einzel- und Gruppensettings eng zusammen. Hierbei kommen auch verschiedene gestalterische, darstellende und körpertherapeutisch übende Interventionsformen zur Anwendung.

(Siehe auch Broschüre Gruppenprogramme im Anhang)

### **D.3.1 Offenlegung der Delikte**

Beim Vorstellungsgespräch wird der junge Straftäter darüber informiert, dass er kurz nach seinem Eintritt sein Anlassdelikt gegenüber dem interdisziplinären Vollzugsteam und den anderen jungen Straftätern offenlegen muss. Diese Offenlegung stellt einen ersten Schritt in Richtung Verantwortungsübernahme und Auseinandersetzung mit dem Anlassdelikt dar. Der transparente Umgang mit den Einweisungsgründen schafft Klarheit in und vor der Gruppe, um der Legendenbildung entgegenzuwirken. Die Delikte gelangen somit von der Hinterbühne auf die Vorderbühne des Vollzugsalltags (siehe C.1.1).

### **D.3.2 Auseinandersetzung mit den Einweisungsgründen (AEG)**

Die Gruppenintervention AEG zielt inhaltlich auf eine erste Bearbeitung von individuellen Tatmustervariablen und deliktbegünstigenden Merkmalen ab. Sie findet pro Gruppe wöchentlich während eines Halbtages über einen Zeitraum von 6 bis 8 Wochen statt. Angestrebt wird die Ausbildung von prosozialen Entscheidungs- und nicht gewalttätigen Handlungsalternativen. Der junge Straftäter erarbeitet in der Gruppe AEG die psychosozialen und kriminogenen Umfeldbedingungen seines Delikthandelns. Er erweitert durch Reflexion, Anregungen, Imagination und neue Erfahrungen (z.B. durch Übungen, Selbstvertiefungsaufgaben, Rollenspiele und szenische Darstellungen) sein Spektrum an Verhaltensoptionen.

Konkret setzt sich der junge Straftäter mit hier geltenden gesellschaftlichen Normen und Werten, seinen delinquenzfördernden Grundhaltungen, lebensgeschichtlichen Faktoren sowie situativen Bedingungen im Vorfeld und in der Folgezeit seiner Taten auseinander. Er berichtet in der Gruppe über sein Anlassdelikt, rekonstruiert deliktrelevante Aspekte und gewinnt Einsicht in sein Tatmuster, seine persönlichen kognitiven Verzerrungen und seine persönlichkeitspezifischen Schwierigkeiten. Er vergrössert idealerweise seine Entscheidungsspielräume und erarbeitet alternative Handlungsvarianten zu seinem früheren delinquenten Verhalten.

### **D.3.3 Trainingsprogramm zur Deliktprävention (TPD)**

Das Trainingsprogramm zur Deliktprävention ist eine deliktorientierte sozialpädagogisch-psychotherapeutisch entwickelte, konfrontative Gruppenintervention. Sie ist modulartig aufgebaut und gründet auf kognitiv verhaltensorientierten Methoden. Das Training setzt sich aus Selbstvertiefungsarbeiten, Theorievermittlung, praktischen Übungen, Wissensvermittlung sowie Rollenspielen zusammen. Externe Fachpersonen werden ergänzend zu spezifischen Fragestellungen hinzu gezogen. Das TPD findet pro Gruppe wöchentlich während eines Halbtages über einen Zeitraum von 12 bis 14 Wochen statt. Die Inhalte und Module des Trainings können je nach vorherrschenden Täterprofilen schwerpunktmässig variieren oder aber gezielt auf bestimmte Deliktkategorien und Persönlichkeitsausprägungen abgestimmt werden.

Ziel des TPD ist es, die Teilnehmer in ihren bisherigen dysfunktionalen Denk- und Verhaltensmustern zu erschüttern und mit ihnen prosoziale Bewertungs- und Handlungsalternativen zu erarbeiten. Das Ziel des TPD ist dann erreicht, wenn der Teilnehmer die alten Denk- und Verhaltensmuster gegen neue „eingetauscht“ hat. Der junge Straftäter hat sich aufgrund einer realitätsgerechten Einschätzung der Kosten und Nutzen dissozialer Verhaltensweisen für sozialverträglichere, d.h. weniger selbst- und fremdschädigende Verhaltensweisen entschieden, weil er diese für den eigenen Lebensstil von nun an als vorteilhafter einstuft.

Da der Versuch einer Veränderung der – subjektiv als bewährt angesehenen – deliktischen Denk- und Verhaltensmuster bei Straffälligen oft Angst oder Unsicherheit auslöst und sich daraus eine grundsätzliche Abwehrhaltung gegen alternative, noch nicht erprobte Denk- und Verhaltensmuster ergibt, bedarf es eines hohen Aufwands, diese Muster zu verändern bzw. die jungen Straftäter zu neuen Verhaltensweisen zu motivieren.

Bestandteil des TPD ist die Durchführung von mindestens einem konfrontativen Einzelgespräch (KEG) mit jedem jungen Straftäter. An der Durchführung des KEG nehmen in aller Regel neben dem jungen Straftäter zwei bis drei Mitarbeitende aus Sozialpädagogik und Therapie teil. Das KEG nutzt Elemente aus der Gestalttherapie oder anderen therapeutischen Richtungen.

Die in den Trainingsmodulen gewonnenen Kompetenzen finden auch im Alltag auf den Wohngruppen der verschiedenen Abteilungen ein Übungsfeld.

### **D.3.4 Lernprogramm TRIAS der BVD**

TRIAS ist ein deliktorientiertes Lernprogramm der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich (BVD) und findet an einer Schnittstelle zwischen Justiz und Sozialarbeit statt.

Bei diesem Lernprogramm handelt es sich um ein kognitiv-verhaltensorientiertes Gruppentraining mit klar umschriebenen Verhaltenszielen. Die Lerninhalte werden durch Unterricht, Gruppendiskussionen, Einzelarbeiten, Arbeiten in Kleingruppen und praktische Übungen vermittelt.

Für die jungen Straftäter des MZU ist dieses Modul, das Üben von Bewerbungs- und Vorstellungsgesprächen, ein verpflichtender Bestandteil der Massnahme. TRIAS führt entsprechende Programme mit jungen Straftätern der Wohngruppe Austritt des MZU durch.



# E.

## Organisationale Umsetzung des Auftrages

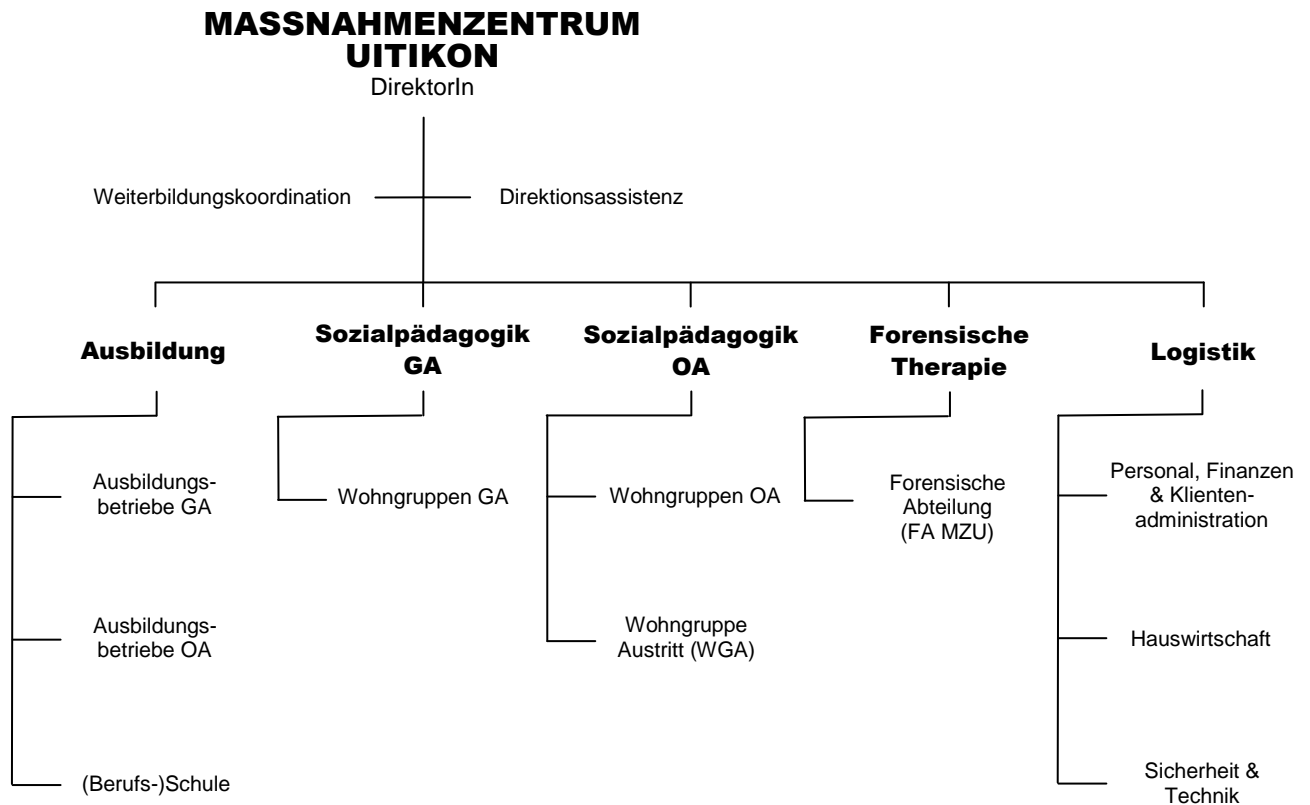
### E.1. Führungsstruktur und Entscheidungsabläufe

#### E.1.1 Organisations- und Führungsverständnis

Das MZU versteht sich als lernende Organisation, die in einem ständigen gemeinsamen Entwicklungs- und Lernprozess steht. Zum Organisationsverständnis gehört die Überzeugung, nicht immer abschliessende Antworten finden zu können. Die Aufgaben und Angebote werden fortlaufend differenziert, diversifiziert und weiterentwickelt, um so die aktuellen Problemstellungen der eingewiesenen jungen Straftäter kompetent und professionell bearbeiten und bewältigen zu können.

Der Direktor oder die Direktorin und die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MZU leben einen partizipativen, bereichsspezifisch angepassten Führungsstil. Flache Hierarchien bedeuten für die Mitarbeitenden nicht nur Mitentscheidung, sondern auch Mitverantwortung.

#### E.1.2 Organigramm



### E.1.3 Stellenplan

<b>Geschlossene Abteilung</b>	<b>Stellen</b>	
GA Sozialpädagogik	16.5	3 Wohngruppen
GA Ausbildungsbetriebe	7.0	Schreinerei, Metallbau, Malerei, Atelier
GA Schule	2.2	
<b>Offene Abteilung</b>		
OA Sozialpädagogik	14.0	2 Wohngruppen
WGA Sozialpädagogik	2.8	1 Wohngruppe, externe Wohnungen
OA Ausbildungsbetriebe	22.1	Schreinerei, Metallbau, Malerei, Gärtnerei, Küche, Hauswirtschaft, Technischer Dienst
OA Schule	1.0	
<b>Logistik</b>		
Direktion/Verwaltung	8.2	
Sicherheit/Technischer Dienst	11.2	
<b>TOTAL STELLEN</b>	<b>85</b>	
<b>Therapie</b>	<b>7.5</b>	Gemäss separatem Stellenplan PPD/KJPD
Forensische Abteilung FA MZU		
<b>Aushilfen und Nebenämter</b>		Im Auftragsverhältnis
Arzt mit Spezialvertrag		
Seelsorge		
Sportlehrperson		
SupervisorInnen		

## E.2. Gemeinsame Arbeitshaltung

Das MZU hat den Anspruch über die Fähigkeiten und Talente der Mitarbeitenden hinaus, die diese der Organisation zu Verfügung stellen können, eine verbindende Haltung und Sprache zu entwickeln, die der gemeinsamen Arbeit zugrunde liegt.

Berufsgruppen aus allen Bereichen finden sich in einem interdisziplinären Vollzugsteam zusammen und vereinbaren Vollzugs- und Interventionspläne in Gruppen- und Einzelsettings. Jede Spezialdisziplin ist notwendig und entfaltet sich erst in der im beruflichen Alltag gelebten Interdisziplinarität. Entwicklungsprozesse werden laufend ausgewertet, und die Resultate werden für die optimale Umsetzung des Auftrags in für alle Beteiligten verbindliche Abläufe festgelegt.

Die Normen und Werte des MZU werden im abgestimmten fachlichen Zusammenspiel der Disziplinen spürbar und geben jungen Straftätern Orientierung und Halt.

### E.2.1 Interne Aus- und Weiterbildung

Die interne Weiterbildung des MZU ist ein wesentlicher Teil der Personalentwicklung der Lernenden Organisation. Von Mitarbeitenden wird eine ausserordentliche Lern- und Entwicklungsbereitschaft gefordert. Dem gestalterischen Umgang mit dem Personal und seinen Entwicklungspotentialen wird eine hohe Bedeutung geschenkt.

Mitarbeitende des MZU werden im Rahmen von Seminarangeboten zu den fachlich relevanten Inhalten obligatorisch ausgebildet und konzeptionalisiert.

Die Lernprozesse werden in Feedbackschleifen mit den Mitarbeitenden und den Linienvorgesetzten reflektiert und daraufhin untersucht, wie Professionalisierungsprozesse zu initiieren und zu fördern sind.

In den internen Seminaren und Vorlesungen werden Reflexionsräume geschaffen, die die Hintergründe bzw. die Tiefenstruktur des alltäglichen professionellen Handelns erinnern. Das Regelwerk der Abteilungen, die Strukturen und die vereinbarten Prozesse im MZU-Kontext werden immer wieder auf Ethik und Werte, Kommunikations- und Konfliktkultur, den gesellschaftlichen Auftrag und die institutionelle Identität hin untersucht. So wird eine verbindende und damit tragende emotionale Komponente geschaffen, die die individuelle Wahrnehmung und die persönlichen Reifungsprozesse auch bei Mitarbeitenden stärken.

Die Professionalisierungsprozesse der Mitarbeitenden werden dabei auf die organisationsbezogenen Ziele abgestimmt. Organisationale Lernprozesse spiegeln sich in den Lernprozessen auf individueller Ebene, aber auch auf (Wohn-) Gruppenebene wieder. Die Durchlässigkeit und Transparenz zwischen interner Weiterbildung, Linienvorgesetzten und Direktion ist dabei Bedingung für Integration und Nachhaltigkeit.

Interne Weiterbildungsangebote tragen somit einen wesentlichen Teil zu einem zukunfts- und entwicklungsorientierten Organisationsverständnis bei. Des Weiteren ist die spezielle Qualifizierung von Mitarbeitenden für die Aufgabe im MZU ein wichtiger Teil der internen Qualitätssicherung (siehe F.1.).

(Siehe auch Broschüre Interne Weiterbildung im Anhang)

## **E.3.**

### **Bauliche Organisation**

Um die in den vorherigen Kapiteln beschriebenen pädagogisch-therapeutischen Konzepte umsetzen zu können, ist eine sorgfältig durchdachte und gestaltete äussere Hülle notwendig. Die Architektur setzt nicht nur ein Raumprogramm, logistische Abläufe sowie technische und gesetzliche Vorgaben um. Die bauliche und materielle Struktur ist in erster Linie so realisiert, dass sich darin ein sozialpädagogisch-therapeutisches Milieu (siehe C.1.3 Innere und äussere Ordnung) gestalten lässt. Dies ist eine zwingende Voraussetzung, um die mit den jungen Straftätern angestrebten Prozesse in den Bereichen der Sozialpädagogik, der deliktorientierten Therapie sowie in der beruflichen und schulischen Ausbildung zu realisieren.

Zusammen mit der Gebäudetechnik bietet die Architektur zudem gegen aussen und innen die notwendige Sicherheit und den zweckmässigen Schutz. Darüber hinaus werden die Mitarbeitenden mit passiver Sicherheitstechnik (Personenschutz, Lokalisierung, Alarmierung und Kommunikation) unterstützt. Diese Massnahmen werden durch detaillierte, ausformulierte Sicherheitskonzepte und Notfalldispositive ergänzt.

# F.

## Kontrollinstrumente / Qualität

Zur Qualitätssicherung stehen im MZU verschiedene interne und externe Kontrollinstrumente zur Verfügung.

### F.1.

#### Interne Qualitätssicherung

Mit allen Mitarbeitenden werden jährlich – funktionsangemessen – Ziel- und Leistungsbeurteilungen durchgeführt. Parallel dazu sind regelmässige Standort- und Feedbackgespräche fester Bestandteil des Vollzugsalltags.

Mit den jungen Straftätern wird zu Beginn der Massnahme bzw. des Freiheitsentzugs ein differenzierter Vollzugsplan erstellt, der ein fester Bestandteil des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) ist. Dieser wird in regelmässigen Standortbestimmungen gemeinsam mit der einweisenden Behörde überprüft, ausgewertet und an die aktuelle Entwicklung angepasst. Diese Einschätzungen werden zusätzlich durch Qualitätssicherungsinstrumente des PPD unterstützt.

### F.2.

#### Externe Qualitätssicherung

Das externe Controlling findet kantonsintern durch die Amtsleitung des Justizvollzugs und die Justizvollzugskommission statt. Das Bundesamt für Justiz führt alle vier Jahre eine standardisierte Anerkennungsüberprüfung durch. Ebenfalls finden Überprüfungen durch die nationale (NKVF) und internationale (CPT) Kommission zur Verhütung von Folter statt. Die dabei formulierten Anregungen und Kritiken der Aufsichtsbehörden werden angemessen in die Konzepte und den Vollzugsalltag integriert.

# G.

## Interinstitutionelle Zusammenarbeit

### G.1.

#### Einweisende Behörden

Die einweisenden Behörden sind Jugendanwaltschaften sowie Bewährungs- und Vollzugsdienste und Ämter für Straf- und Massnahmenvollzug aus allen Kantonen. Sie werden in die Vollzugsplanung gemäss den gesetzlichen Vorgaben aktiv einbezogen und über deren Entwicklungsschritte transparent und regelmässig orientiert.

### G.2.

#### Partnerinstitutionen

Aufgrund des bereits erwähnten Kooperationsmodells besteht eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen des Justizvollzugs des Kantons Zürich. Die Partnerinstitutionen des MZU (Durchgangsstation Winterthur und Jugendabteilung Gefängnis Limmattal) übernehmen den Vollzug aller freiheitsentziehender Massnahmen Jugendlicher unter 15 Jahren, z.B. die Untersuchungshaft oder Kurzstrafen bis zu sechs Monaten.

Nach Abschluss der geschlossenen Unterbringung als Massnahme stehen bei Bedarf die verschiedenen offenen Jugendheime als Kooperationspartner für den weiteren Vollzug zur Verfügung.

### G.3.

#### Kooperationspartner

Das MZU ist mit verschiedenen Kooperationspartnern gut vernetzt. Die Ausbildungsbetriebe des MZU sind für die berufliche Grundbildung zuständig und stehen in dieser Funktion in enger Kooperation mit den übrigen Lernorten (Berufsfachschulen und überbetriebliche Kurszentren). Mit den Partnern bei der Polizei und der Seelsorge findet ein periodischer Austausch statt.

### G.4.

#### Lehr- und Forschungsinstitutionen

In Absprache und Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz werden Kooperationsvereinbarungen mit Fachhochschulen und Universitäten für eine Begleitforschung getroffen. Dabei soll der Vollzug der bestehenden wie auch der neu zu vollziehenden Rechtstitel auf deren Erfolg und Nachhaltigkeit untersucht und evaluiert werden.

Als Ausbildungsinstitution steht das MZU in regelmässigem Austausch mit den jeweiligen Hoch- und Fachschulen.

# H.

## Finanzen

Das MZU wird durch Kostgelder, Betriebsbeiträge des Bundesamtes für Justiz, Erträge der Ausbildungsbetriebe sowie eine Defizitgarantie des Kantons Zürich finanziert.

# I.

## Ausblick

Die Entwicklung der Kriminalität von jungen Straftätern und die Umsetzung des Dualismus in JStG und StGB werden die weitere Entwicklung des MZU wesentlich beeinflussen. Das MZU steht vor der Herausforderung, junge Intensivtäter für den entwicklungs- und täterorientierten Massnahmenvollzug zu gewinnen. Dabei ist ein Arbeitsbündnis erforderlich, welches in Phasen des Widerstands wie auch in Krisen tragfähig ist. Das MZU stellt sich dieser Aufgabe im Wissen, dass in der zeitlichen Begrenzung der ausgesprochenen Strafen und Massnahmen bei jungen Intensivtätern nur ansatzweise eine intrinsische Motivation zu positiver Veränderung erreicht werden kann.

Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) hat zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dessen weitere Implementierung als Standardprozess ist eine wichtige Herausforderung im Vollzugsalltag des MZU. Zusätzlich werden die erwarteten Anpassungen im Jugendstrafrecht (z.B. Erhöhung der Altersgrenze auf 25 Jahre) Auswirkungen auf die Dauer der Massnahmen der jugendlichen Straftäter im MZU haben. Langjährige Freiheitsentzüge bei Jugendlichen sind bis heute nur vereinzelt ausgesprochen worden. Es bleibt abzuwarten, ob aufgrund der aktuellen Kriminalitätsentwicklung diese Möglichkeit zukünftig häufiger angewendet wird. Auch die Option, die Artikel StGB 59 und 61 kombiniert bei jungen Erwachsenen als Massnahme auszusprechen, ist ein Trend, der für das MZU an Bedeutung gewinnen wird. Im Weiteren werden die Möglichkeiten des Electronic Monitoring (EM), bei dem das MZU als Pilotorganisation involviert ist, in den zukünftigen Vollzugsalltag integriert werden.

Die Nachhaltigkeit des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs und dessen Umsetzung in den legalen Lebensentwürfen der jungen Straftäter soll Gegenstand einer begleiteten Forschung sein. Die Ergebnisse werden anschliessend den politischen und gesetzgebenden Instanzen für zukünftige Gesetzesrevisionen zugänglich gemacht.

# J.

## Schlussbemerkungen

Dieses Gesamtkonzept wurde auf dem Grundverständnis einer lernenden, sich stetig weiter entwickelnden Organisation durch eine interne, interdisziplinäre Projektgruppe unter Beizug externer Experten erarbeitet. Fachliche Reflexionsschlaufen im Wechsel mit redaktioneller Schreibearbeit, Plenumsdiskussionen im Kader und einem Austausch in den Berufsgruppen führten zu wechselseitigen Bereicherungen in der Konzeptentwicklung. Dieser Prozess hat parallel zum normalen Vollzugsalltag des MZU stattgefunden.

Die vorliegende Fassung bildet den aktuellen Stand der Organisationsentwicklung bis zur Eröffnung des neuen MZU im November 2014 ab. Die einzelnen Bestandteile werden im Laufe der nächsten Jahre im Vollzugsalltag überprüft und weiterentwickelt.

Wir sind überzeugt, mit der Umsetzung dieses Gesamtkonzepts inhaltlich-konzeptuell wie auch formaljuristisch einen nachhaltigen Straf- und Massnahmenvollzug zu gewährleisten. Die eingewiesenen jungen Straftäter erarbeiten sich durch Persönlichkeitsentwicklung, Berufsbildung und deliktorientierte Therapie ein individuelles Risikomanagement zur Verhinderung weiterer Straftaten für ein legales Leben in unserer von stetem Wandel und Entwicklung geprägten Gesellschaft.

# K.

## Anhang

<b>K.1.</b>	<b>Übersicht über die Rechtsgrundlagen</b>	<b>21</b>
<b>K.2.</b>	<b>Gesetzestexte zu den verschiedenen Rechtstiteln</b>	<b>22</b>
<b>K.3.</b>	<b>Tagesablauf der verschiedenen Rechtstitel</b>	<b>23</b>
<b>K.4.</b>	<b>Ausbildungslehrgänge</b>	<b>30</b>
<b>K.5.</b>	<b>Monatsqualifikation</b>	<b>31</b>
<b>K.6.</b>	<b>Kommunikationsgefäße der Mitarbeitenden</b>	<b>34</b>
<b>K.7.</b>	<b>Kommunikationsgefäße in der Arbeit mit den jungen Straftätern</b>	<b>36</b>

Darüber hinaus verfügt das MZU über folgende Dokumentationen, die laufend aktualisiert werden:

- Strategie JUV/MZU
- Organisationshandbuch (Weisungen und Regelungen)
- Aufträge/Leistungen (Leistungsauftrag)
- Leitbild
- Das Massnahmenzentrum Uitikon
- Risikoorientierte Täterarbeit: Zentrales Denk- und Handlungsmodell
  - Vorder- und Hinterbühne
  - Suchtbehandlung
- Deliktorientierte Therapie
- Konzept Deliktorientierte Therapie MZU/PPD
- Sozialpädagogik
- Die Ausbildung im MZU
- Die Ausbildungsbetriebe
- Interne Weiterbildung
- Gruppenprogramme
- Notfalldispositiv/Sicherheitskonzept
- Muster Massnahmebericht (Deckblatt Akte, Neueintritt, Austritt)
- Vollzugsplanungssitzung
- Raster eines Vorstellungsberichtes

# **K.1.**

## **Übersicht über die Rechtsgrundlagen**

### **Internationale Konventionen und Übereinkünfte**

- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UNO-Antifolterkonvention) SR 0.105
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention) SR 0.107
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) SR 0.101
- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Europäische Antifolterkonvention) SR 0.106
- Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT-Standards)
- Empfehlung des Europarates zur Untersuchungshaft und zu Massnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen, Empfehlung Rec(2008)11
- Empfehlung des Europarates: Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Empfehlung Rec(2006)2

### **Eidgenössische Gesetze, Richtlinien und Vorgaben**

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) SR 311.0
- Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) SR 311.1
- Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG) SR 341
- Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) SR 341.1
- Verordnung des EJPD über die Baubeiträge des Bundes an Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug, SR 341.14
- Beitragsrichtlinien zum LSMG und LSMV des Bundesamts für Justiz

### **Regelungen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats**

Die Richtlinien und Empfehlungen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats sind integrierter Bestandteil des Gesamtkonzepts und werden im MZU gemäss den Vorgaben angewandt. Im Wesentlichen sind die folgenden Regelungen relevant:

Arbeitsentgelt, Laufakten, Ausgangs- und Urlaubsgewährung, Arbeits- und Wohnexternat, Disziplinarrecht und Vollzugsplanung.

### **Kantonale Gesetze, Regelungen und Vorgaben**

- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) 331
- Justizvollzugsverordnung (JVV) 331.1
- Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern (JIOV) 172.110.1
- Organisationsregelung des Amtes für Justizvollzug (JuV) des Kantons Zürich
- Hausordnung MZU



## **K.2.** **Gesetzestexte zu den verschiedenen Rechtstiteln**

### **Gesetzestext Massnahme für junge Straftäter** **Art. 61 StGB / 15.1 JStG**

#### **Art. 61**

<sup>1</sup> War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

<sup>3</sup> Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

<sup>4</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

<sup>5</sup> Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

#### **Art. 16.3 JStG Vollzug**

<sup>3</sup> Hat der Jugendliche das 17. Altersjahr vollendet, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für junge Erwachsene (Art. 61 StGB) vollzogen oder weitergeführt werden.

### **Gesetzestext Schutzmassnahme Art. 15 Abs. 2 / JStG**

#### **Inhalt und Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Kann die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden, so ordnet die urteilende Behörde die Unterbringung an. Diese erfolgt namentlich bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> Die urteilende Behörde darf die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung nur anordnen, wenn sie:

- a. für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich ist; oder
- b. für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch den Jugendlichen notwendig ist.

<sup>3</sup> Vor der Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung in einer offenen Einrichtung oder vor der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ordnet die urteilende Behörde eine medizinische oder psychologische Begutachtung an, falls diese nicht bereits auf Grund von Artikel 9 Absatz 3 erstellt wurde.

<sup>4</sup> Ist der Jugendliche bevormundet, so teilt die urteilende Behörde der Vormundschaftsbehörde die Anordnung der Unterbringung mit.

Für die geschlossene Unterbringung ist eine medizinische oder psychiatrische Begutachtung notwendig (Art. 15 JStG).

Die Schutzmassnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht wurde oder nicht mehr erreichbar ist. Alle Massnahmen enden spätestens mit dem 22. Geburtstag des Jugendlichen.

### **Gesetzestext Freiheitsentzug Art. 25 Abs. 2 / JStG**

#### **Inhalt und Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Der Jugendliche, der nach Vollendung des 15. Altersjahres ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, kann mit Freiheitsentzug von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft werden.

<sup>2</sup> Der Jugendliche, der zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet hat, wird mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft, wenn er:

- a. ein Verbrechen begangen hat, das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist;
- b. eine Tat nach den Artikeln 122, 140 Ziffer 3 oder Artikel 184 StGB<sup>9</sup> begangen und dabei besonders skrupellos gehandelt hat, namentlich wenn der Beweggrund des Jugendlichen, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren.

## **K.3.**

### **Tagesablauf entsprechend der verschiedenen Rechtstitel**

#### **Tagesablauf Massnahmen Art. 61 StGB / 15.2 i.V.m. 16.3 JStG**

##### **Tagesablauf Massnahmen Art. 61 StGB / 16.3 JStG ohne Vollzugslockerung Geschlossene Abteilung**

###### **Montag bis Freitag**

06.45 – 07.30	Wecken, Frühstück
07.30 – 09.05	Ausbildung, Psychotherapie
09.05 – 09.35	Pause
09.35 – 11.45	Ausbildung, Psychotherapie, Schulsport
11.45 – 13.00	Mittagspause
13.00 – 15.00	Ausbildung, Psychotherapie
15.00 – 15.15	Pause
15.15 – 17.00	Ausbildung, Psychotherapie, Schulsport
ab 17.00	Wohnbereich
17.30	Nachtessen
18.15 – 18.45	Spazierhof ist offen
19.00 – 19.40	Strukturierte Freizeit, Bezugspersonengespräche, Gruppenprogramme
19.00 – 19.40	Mittwoch: Gruppensitzung
19.45	Abendämtli
20.00	Zimmereinschluss

###### **Samstag**

10.00	Zimmeröffnung
10.30	Weckrunde
ab 10.30 – 11.30	Ämtli und Zimmerabgabe
11.00 – 12.00	Brunch
12.00 – 17.30	Strukturierte Freizeit, Besuchsempfang
17.30	Nachtessen
18.00 – 19.45	DVD, Game-Raum, Hofgang
19.45	Abendämtli
20.00	Zimmereinschluss

###### **Sonntag**

10.00	Zimmeröffnung
11.00 – 12.00	Brunch
12.00 – 17.30	Strukturierte Freizeit, Besuchsempfang
17.30	Nachtessen
18.00 – 19.45	DVD, Game-Raum, Hofgang
19.45	Abendämtli
20.00	Zimmereinschluss

## **Tagesablauf Massnahmen Art. 61 StGB / 16.3 JStG mit Vollzugslockerung Geschlossene Abteilung**

### **Montag bis Freitag**

06.30 – 07.00	Wecken, Frühstück
07.15 – 09.05	Schnuppern oder Ausbildung
09.05 – 09.35	Pause
09.35 – 10.40	Deutsch-, Förder-, allgemeinbildender Unterricht
10.45 – 11.45	Schulsport
11.45 – 13.00	Mittagspause
13.00 – 15.00	Schnuppern oder Ausbildung
15.00 – 15.15	Pause
15.15 – 17.00	Schnuppern oder Ausbildung
17.15	Schleuse
17.30	Nachtessen
18.15 – 18.45	Spazierhof ist offen
19.00 – 19.40	Strukturierte Freizeit, Bezugspersonengespräche, Gruppenprogramme
19.00 – 19.40	Mittwoch: Gruppensitzung
19.45	Abendämtli
20.00	Zimmereinschluss

### **Samstag**

10.00	Zimmeröffnung
10.30	Weckrunde
ab 10.00 bis 11.30	Spezielle Gruppenausgänge und Einzelausgänge möglich Ämtli und Zimmerabgabe
11.45 – 13.00	Brunch
12.00 – 17.30	Strukturierte Freizeit, Besuchsempfang
17.30	Nachtessen
18.00 – 19.45	DVD, Game-Raum, Hofgang
19.45	Abendämtli
20.00	Zimmereinschluss

### **Sonntag**

10.00	Zimmeröffnung
Ab 10.00	Spezielle Gruppenausgänge und Einzelausgänge möglich
11.00 – 12.00	Brunch
12.00 – 17.30	Strukturierte Freizeit, Besuchsempfang
17.30	Nachtessen
18.00 – 19.45	DVD, Game-Raum, Hofgang
19.45	Abendämtli
20.00	Zimmereinschluss

## **Offene Abteilung**

### **Montag bis Freitag**

06.00 – 07.00	Selbstständiges Aufstehen, Frühstück, am Berufsschultag eigenständige Abfahrt zur externen Berufsschule
07.15	Arbeitsbeginn in den Ausbildungsbetrieben
11.45 – 13.00	Mittagspause
16.15 – 17.00	Freitag: Schulsport für junge Straftäter, die die externe Berufsschule nicht besuchen
17.00	Arbeitsschluss
17.30 – 18.00	Nachtessen
18.00 – 22.00	Freizeitöffnung für Kurse, Sport oder Hobby, internes Sport- und Freizeitangebot, Bezugspersonengespräche, Selbstbeschäftigung
18.00 – 21.30	Mittwoch: Aufgabenhilfe
18.00	Freitag: Junge Straftäter mit der grösstmöglichen Öffnungsprogression gehen in die Vollzugsöffnung bis Sonntagabend
19.30	Mittwoch: Gruppensitzung
21.30	Kontrolle Abendämthli
22.00	Hausruhe
22.30	Schiessen der Freizeiträume/Stockwerke, Nachtruhe

### **Samstag**

09.00 – 12.30	Brunch
ab 09.00	Spezielle Gruppenausgänge möglich, verschiedene Sport- und Freizeitangebote intern
10.00	Junge Straftäter gehen in die Vollzugsöffnung
12.30	Küche säubern
13.00 – 17.30	Besuchszeit
ab 18.00	Gemeinsames Kochen, Essen, Aufräumen
23.00	Späteste Rückkehr der jungen Straftäter aus der Vollzugsöffnung
24.00	Nachtruhe

### **Sonntag**

09.00 – 12.30	Brunch
ab 09.00	Spezielle Gruppenausgänge möglich, verschiedene Sport- und Freizeitangebote intern
10.00	Die jungen Straftäter gehen in die Vollzugsöffnung
12.30	Küche säubern
13.00 – 21.30	Besuchszeit
ab 18.00	Gemeinsames Kochen, Essen und Aufräumen
22.00	Späteste Rückkehr der jungen Straftäter aus der Vollzugsöffnung
22.00	Hausruhe
22.30	Nachtruhe

## **Wohngruppe Austritt**

### **Montag bis Freitagmorgen**

06.00 – 07.00	Selbständiges Aufstehen, Frühstück
07.15 – 11.45	Ausbildung, nach Bedarf Stützunterricht, Psychotherapie
11.45 – 13.00	Pause, Mittagessen in der Kantine
13.00 – 17.00	Ausbildung, nach Bedarf Stützunterricht, Psychotherapie
17.00 – 19.00	Arbeitsschluss, Einkauf, Kochen und Nachtessen gemäss Plan, Bezugspersonenarbeit
18.00 – 19.00	Kochen nach Plan, gemeinsames Nachtessen
19.00 – 23.00	Individuelle Freizeitöffnung oder Gruppenausgang, Bezugspersonenarbeit

### **Freitagabend bis Sonntagabend**

Freitag 17.00	Arbeitsschluss
Freitag ab 17.00	Vollzugsöffnungen gemäss Progressionsstufe und individuellen Vereinbarungen
Sonntag 23.00	Späteste Rückkehr in die WGA

## **Wohngruppe Austritt, junge Straftäter im Arbeitsexternat**

### **Montag bis Freitagmorgen**

05.30	Frühester Zeitpunkt zum Verlassen der WGA. Arbeitsweg/-zeiten gemäss Anforderungen Arbeitgeber
17.00 – 19.00	Arbeitsschluss, Einkauf, Kochen und Nachtessen gemäss Plan, Bezugspersonenarbeit
19.00 – 23.00	Individuelle Freizeitöffnung oder Gruppenausgang, Bezugspersonenarbeit

### **Freitagabend bis Sonntagabend**

Freitag 17.00	Arbeitsschluss
Freitag ab 17.00	Vollzugsöffnungen gemäss Progressionsstufe und individuellen Vereinbarungen
Sonntag 23.00	Späteste Rückkehr in die WGA

## **Wohngruppe Austritt, junge Straftäter im Wohnexternat**

Die Arbeitszeit, Teilnahme an der Psychotherapie, individuelle Vereinbarungen sowie die Freizeitgestaltung sind im Wohnexternatsvertrag definiert und mit dem jungen Straftäter schriftlich vereinbart.

## **Tagesablauf Schutzmassnahmen Art. 15 JStG**

### **Geschlossene Abteilung**

#### **Montag bis Freitag**

06.45 – 07.30	Wecken, Frühstück
07.30	Ausbildung, Psychotherapie, Gruppengespräche, Zimmerkontrolle
09.05 – 09.35	Pause auf der Gruppe im Essraum
09.35	Ausbildung, Psychotherapie, Gruppengespräche, Schulsport
11.45 – 13.00	Mittagessen Gruppe, Hofgang
13.00 – 15.00	Ausbildung, Psychotherapie, Gruppen- und Bezugspersonengespräche
15.00 – 15.15	Pause
15.15 – 17.00	Ausbildung, Psychotherapie, Gruppen- und Bezugspersonengespräche, Schulsport
17.30	Abendessen
18.15 – 18.45	Spazierhof ist offen
19.00 – 19.40	Mittwoch: Gruppensitzung
19.00 – 19.40	Freitag: Wochenrückblick
18.45 – 19.45	Strukturierte Freizeit, Bezugspersonengespräche
19.45	Abendämtli
20.00	Zimmereinschluss

#### **Samstag**

10.00 – 12.00	Wecken, Ämtli, Zimmerkontrolle
11.45 – 13.00	Brunch
13.00 – 17.30	Einzel-/Gruppenausgänge, Besuchsempfang, Freizeit, Hofgang
18.15	Abendessen
20.00	Zimmereinschluss

#### **Sonntag**

10.00 – 12.00	Wecken, Ämtli, Zimmerkontrolle
11.00 – 12.00	Brunch
13.00 – 17.30	Einzel-/Gruppenausgänge, Besuchsempfang, Freizeit, Hofgang
18.15	Abendessen
19.00 – 19.30	Wochenendrückblick
19.45	Abendämtli
20.00	Zimmereinschluss

## Tagesablauf Freiheitsentzug Art. 25 JStG

### Geschlossene Abteilung

#### Montag bis Freitag

07.00 – 07.30	Wecken, Frühstück
07.30 – 09.05	Beschäftigungsbereich Je nach Motivation und Möglichkeit: Arbeitsbereich (Atelier, Schreinerei, Metallbau, Malerei)
09.05 – 09.35	Pause
09.35 – 11.45	Schule: Nach der schulischen Standortbestimmung erfolgt eine individuelle Förderung, ABU, Deutsch, Förderunterricht
11.45 – 13.00	Mittagspause
13.00 – 15.00	Beschäftigung oder Ausbildung
15.00 – 15.15	Pause
ab 15.15	Beschäftigung oder Ausbildung
17.00 – 19.00	Abendessen, Gruppenleben, Spazierhof, Kiosk
ab 19.00	Zimmereinschluss

#### Samstag

10.00 – 19.00	Gruppenleben, Freizeit, Besuche, Hofgang, Vollzugsöffnungen
19.00	Zimmereinschluss

#### Sonntag

10.00 – 19.00	Gruppenleben, Freizeit, Besuche, Hofgang, Vollzugsöffnungen
19.00	Zimmereinschluss

### Offene Abteilung / Wohngruppe Freiheitsentzug

#### Montag bis Freitag

06.30	Aufstehen, Frühstück
07.15 – 11.45	Beschäftigung oder Ausbildung in den Ausbildungsbetrieben der OA oder GA, nach Bedarf Psychotherapie, Gruppen- und Bezugspersonengespräche
11.45 – 13.00	Pause, Mittagessen in der Kantine
13.00 – 17.00	Beschäftigung oder Ausbildung
17.00 – 21.00	Abendessen, strukturierte Freizeit
22.30	Hausschliessung
1 bis 2-mal wöchentlich geplante Freizeit bis 21.00	

#### Samstag

08.00	Hausöffnung
09.00 – 12.00	Brunch
ab 10.00	Vollzugsöffnungen mit und ohne Übernachtung
13.00 – 17.30	Besuch
22.00	Rückkehr aus der Vollzugsöffnung
22.30	Hausschliessung

**Sonntag**

08.00	Hausöffnung
09.00 – 12.00	Brunch
ab 10.00	Vollzugsöffnungen mit und ohne Übernachtung
13.00 – 17.30	Besuch
22.30	Hausschliessung



## **K.4. Ausbildungslehrgänge**

<b>Betrieb</b>	<b>Fachrichtung</b>	<b>Lehrdauer</b>	<b>Zeugnis</b>
Garage	Automobilmechatroniker	4	EFZ
	Automobilfachmann	3	EFZ
	Automobilassistent	2	EBA
Gärtnerei	Gärtner Zierpflanzen	3	EFZ
	Gärtner Pflanzenproduktion	2	EBA
	Gärtner Garten- und Landschaftsbau	2	EBA
	Unterhaltspraktiker	2	EBA
Küche	Koch	3	EFZ
	Küchenangestellter	2	EBA
Landwirtschaft	Landwirt	3	EFZ
	Agrarpraktiker	2	EBA
	Hofmitarbeiter	2	EBA
Malerei	Maler	3	EFZ
	Malerpraktiker	2	EBA
Metallbau	Metallbauer	4	EFZ
	Metallbaupraktiker	2	EBA
Schreinerei	Schreiner	4	EFZ
	Schreinerpraktiker	2	EBA
Technischer Dienst/ Hauswirtschaft	Fachmann Betriebsunterhalt	3	EFZ
	Hauswirtschaftspraktiker	2	EBA
	Unterhaltspraktiker	2	EBA

# K.5. Monatsqualifikation



Kanton Zürich  
 Direktion der Justiz und des Innern  
 Amt für Justizvollzug  
 Massnahmenzentrum Uitikon  
 Ausbildungsbetriebe

## QUALIFIKATION

Klient:	M. Muster	Laufnummer:
Lehrdauer:	00.00.0000 - 00.00.0000	Eintrittsdatum: 00.00.0000
Lehrbetrieb:	Musterbetrieb	
Lehrberuf:	Musterberuf	
Ausbildner:	Musterchef	

## BEURTEILUNG BETRIEB

Beurteilungsmerkmale	Kriterien	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul
<b>Sozialkompetenz</b>		<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Verhalten gegenüber MitarbeiterInnen	zuvorkommend und aufmerksam												
	freundlich und umgänglich												
	korrekt / zugewandt												
	zurückhaltend oder launisch												
	frech und unanständig												
Verhalten und Vorbildfunktion gegenüber Mitklienten	teamfähig und aufmerksam												
	freundlich und umgänglich												
	korrekt / zugewandt												
	zurückhaltend oder launisch												
Arbeitskleider, persönliches Werkzeug	gepflegt / fachgerecht												
	fachgerecht												
	ordentlich												
	eher ungepflegt												
Motivation	hat Freude und zeigt grosses Interesse												
	zeigt Interesse am Beruf												
	zeigt Interesse an einzelnen Arbeiten												
	zeigt wenig Interesse												
Ausdauer	ist freud- und lustlos												

## BEURTEILUNG BETRIEB

Beurteilungsmerkmale      Kriterien      Aug Sep Okt Nov Dez Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul

Fachkompetenz		Total	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Arbeitsqualität	exakt und sehr sorgfältig													
	gut, im allgemeinen sorgfältig													
	wenig routiniert													
	teilweise unsorgfältig													
Arbeitsleistung	unsorgfältig, öfters unbrauchbar													
	sehr rationell und speditiv													
	gleichmässig und effizient													
	konstant													
	schwankend													
Arbeitsvorgehen Einsatz von Mitteln	eher langsam und bedächtig													
	überdenkt Abläufe rasch und logisch													
	überdenkt Abläufe richtig / korrekt													
	überdenkt Abläufe teilweise richtig													
	überdenkt Abläufe ungenau													
	handelt unüberlegt													

Methodenkompeten:		Total	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuverlässigkeit Termineinhaltung / Auftragserfüllung	sehr verantwortungsbewusst													
	pflichtbewusst													
	im Allgemeinen zuverlässig													
	wenig zuverlässig													
	unzuverlässig / verantwortungslos													
Pünktlichkeit in Verbindung mit Tabelle	ausnahmslos													
	meistens													
	vorwiegend													
	mehrmals													
Umgang mit Maschinen, Werkzeugen, Geräten und Materialien	selten													
	äusserst überlegt und sorgfältig													
	sorgfältig													
	meistens sorgfältig													
	zeitweise unsorgfältig													
Selbständigkeit Abhängigkeit von Anleitung / Initiative	unsorgfältig und fahrlässig													
	sehr selbständig / hohe Eigenkontrolle													
	selbständig													
	teilweise unsicher / erfordert Anleitung													
	muss häufig kontrolliert werden													
Auffassungsgabe, Lernfähigkeit	unselbständig													
	erfasst rasch und sicher													
	erfasst rasch													
	braucht teilweise Anleitung													
	braucht wiederholt Anleitung													
Ordnung / Sicherheit am Arbeitsplatz	braucht enge Begleitung													
	vorbildlich und gewissenhaft													
	sauber und überlegt													
	ordentlich													
	unordentlich													
	chaotisch													

Lerndokumentation		Total	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Arbeitsdokumentation, Stundenrapporte verbinden von Theorie und Praxis	einwandfrei und lückenlos													
	meist vollständig													
	kleinere Ungenauigkeiten													
	lückenhaft und ungenau													
	nicht abgegeben													

## BEURTEILUNG SCHULE

Beurteilungsmerkmale	Kriterien	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul
<b>ABU Schule Intern</b>		<b>Notendurchschnitt</b>		0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Zuverlässigkeit erscheint pünktlich, korrektes Schulmaterial, Hausaufgaben, Aufgabenhilfe	sehr verantwortungsbewusst												
	pflichtbewusst												
	zuverlässig												
	wenig zuverlässig												
	unzuverlässig / verantwortungslos												
Umgangsformen Sprache, Höflichkeit	zuvorkommend und aufmerksam												
	freundlich und umgänglich												
	korrekt / zugewandt												
	zurückhaltend oder launisch												
	frech und unanständig												
Ausdauer	sehr rationell und speditiv												
	speditiv und ausdauernd												
	konstant												
	eher langsam												
	langsam und bedächtig												
Sauberkeit, Sorgfalt Darstellung Heftführung, Ordnung in Unterlagen, Materialsorgfalt	einwandfrei und lückenlos												
	sauber und übersichtlich												
	vollständig												
	lückenhaft und ungenau												
	schlecht geführt und fehlerhaft												
Anweisungen, Umsetzungen	sehr verantwortungsbewusst												
	pflichtbewusst												
	zuverlässig												
	wenig zuverlässig												
	unzuverlässig / verantwortungslos												
<b>Schulzeugnis extern</b>		<b>Notendurchschnitt</b>		0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Schulfächer	Fachrechnen												
	Fachzeichnen												
	Berufskunde												
	Deutsch												
	Gesellschaft und Recht												
	Sport												

## K.6. Kommunikationsgefäße der Mitarbeitenden

### Wohnbereich

Sitzung	Abk.	Anwesend	Turnus
Teamsitzung	TS	Abteilungsleitung (punktuell), Gruppenleitung, alle Mitarbeitenden der jeweiligen Teams	Wöchentlich
Fallbesprechung	FA	Abteilungsleitung, Gruppenleitung, alle Mitarbeitenden des jeweiligen Fachbereichs	Wöchentlich oder 14-täglich
Teamsupervision	SU	Alle Mitarbeitenden der jeweiligen Teams	Periodisch
Führungscoaching	FC	Kadermitarbeitende mit direktem Vorgesetzten	Nach Bedarf
Koordinations-sitzung	KOS	Direktionsmitglieder, Assistenz, WB-Koordination, Gruppenleitungen, Betriebs- und Bereichsleitungen	Wöchentlich
Sozialpädagogische Leitungssitzung GA	SLS	Abteilungsleitung GA, Gruppenleitungen GA	Wöchentlich
Sozialpädagogische Leitungssitzung OA	SLS	Abteilungsleitung OA, Gruppenleitungen OA, Gruppenleitung WGA	Wöchentlich

### Betriebe

Sitzung	Abk.	Anwesend	Turnus
Betriebsbesprechung	BB	DirektorIn, Leitung Ausbildung, Mitarbeitende des jeweiligen Betriebes	2x jährlich
Betriebsleitersitzung	BLS	Leitung Ausbildung, Betriebsleitungen	Wöchentlich
Teamsitzung		BetriebsleiterIn und die MitarbeiterInnen des jeweiligen Betriebs	Wöchentlich bis 14-täglich
Supervision	SU	Mitarbeitende der Betriebe	Nach Bedarf
Führungscoaching	FC	Kadermitarbeitende mit direktem Vorgesetzten	Periodisch

### Direktion / Verwaltung

Sitzung	Abk.	Anwesend	Turnus
Direktionssitzung	DS	DirektorIn, Leitung Ausbildung, Leitung Logistik, Abteilungsleitungen GA und OA, Leitung Therapie, Assistenz	Wöchentlich
Direktionsklausur	DK	DirektorIn, Leitung Ausbildung, Leitung Logistik, Abteilungsleitungen GA und OA, Leitung Therapie	1-2x jährlich
Kadertag	KK	Direktionsmitglieder, Assistenz, WB-Koordination, Abteilungsleitungen GA und OA, Gruppenleitungen, Betriebs- und Bereichsleitungen	1x jährlich

Denk- und Dialoggruppe	DDG	Direktionsmitglieder, Assistenz, WB-Koordination, Abteilungsleitungen GA und OA, Gruppenleitungen, Betriebs- und Bereichsleitungen	1 x jährlich
Arbeitsgruppe Risikoorientierte Täterarbeit	AG ROTA	DirektorIn, WB-Koordination, Abteilungsleitungen GA und OA, Leitung Therapie, Vertretungen aus den drei Säulen des MZU	4 x jährlich

- Die wöchentliche Koordinationssitzung des gesamten MZU-Kaders ist das zentrale Führungsinstrument der Direktion, um die vereinbarten Leit- und Grundsätze in der Reflexion offen und transparent zu überprüfen, zu korrigieren und in gegenseitiger Wertschätzung weiterzuentwickeln.
- Die periodisch stattfindenden Führungcoachings dienen dem reflektierten Austausch des Vollzugsalltags. Die Vorgesetzten unterstützen die Abteilungs- und Betriebsverantwortlichen mit ihren Anregungen aus der internen Aussensicht darin, das Führungsmodell des MZU umzusetzen.
- Die regelmässig stattfindenden Teamsitzungen der verschiedenen Bereiche helfen, die Problemstellungen des Vollzugsalltags zu reflektieren und neue Ideen für die Gestaltung der Betreuungsaufgaben zu entwickeln.
- Koordinationsbesprechungen zu Themen des Bauunterhaltes, des technischen Dienstes, der Hauswirtschaft, der Abteilungen und Betriebe dienen dazu, die äussere Ordnung des MZU zu erhalten und zu pflegen.
- Sitzungen mit externen SupervisorInnen für Teams und einzelne Mitarbeitende leisten mit ihrer konsequenten Aussensicht einen wichtigen Beitrag bei der Bewältigung beruflicher Aufgaben und der Reflexion beruflichen Handelns. Die Förderung und der Erhalt der Arbeitsfähigkeit, emotionale Entwicklungen, organisationsstrukturelles Verständnis, kreatives Denken und die Entwicklung von neuen Perspektiven für das berufliche Handeln stehen dabei im Mittelpunkt.

## **K.7. Kommunikationsgefässe in der Arbeit mit den jungen Straftätern**

Für die Koordination im Alltag sowie die direkte Arbeit mit den jungen Straftätern setzen die Mitarbeitenden verschiedene interne und systemübergreifende Besprechungsgefässe gezielt ein.

### **Ausbildung / Wohnbereich / Junge Straftäter**

<b>Sitzung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Turnus</b>
Dienstübergabe		SozialpädagogInnen OA, GA, WGA	Täglich
Übergabe (Rapport)		Mitarbeitende Wohnabteilung und Ausbildungsbereich GA	Täglich vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsschluss in den Werkstätten
Standortbestimmung	Stao	Junger Straftäter, SozialpädagogInnen, Mitarbeitende Therapie und Ausbildungsbereich GA	Alle 4-6 Wochen und zusätzlich bei Bedarf
Kooperationssitzung		Abteilungsleitung, alle Mitarbeitenden Wohnabteilung und Ausbildungsbereich GA	Regelmässig
Vollzugsplanungssitzung	VPS	Abteilungsleitung, Bezugsperson Wohnabteilung, Bezugsperson Ausbildungsbereich, Mitarbeitende Therapie, junger Straftäter, einweisende Behörde	Ca. alle 3 Monate
Qualifikationsgespräche		Bezugsperson Ausbildungsbereich GA, junger Straftäter, Ausbildner OA	Monatlich
Betriebsrunde	BR	Team Ausbildung, junge Straftäter	Wöchentlich und nach Bedarf
Vollversammlung	VV	Gesamtpersonal und junge Straftäter	Alle zwei Monate und bei Bedarf
Gruppensitzung		SozialpädagogInnen und junge Straftäter	Wöchentlich

- Der tägliche Informationsaustausch zwischen Sozialpädagogik und Ausbildung stellt sicher, dass relevante Themen der jungen Straftäter offengelegt werden.
- Der junge Straftäter stellt sich in der Geschlossenen Abteilung / Offenen Abteilung zu Beginn seines Aufenthaltes in der themenzentrierten Gruppensitzung vor. Diese ist ein spezifisches Gefäss, in dem die jungen Straftäter und die Mitarbeitenden gemeinsam die Gesprächs- und Konfliktkultur der Abteilung formen können. Sie ist zeitlich begrenzt, strukturiert und findet in einem wöchentlichen Intervall statt. Die jungen Straftäter und die Mitarbeitenden können Vor- und Rückschau auf die kommende/vergangene Woche nehmen; ihr wichtigster Fokus ist die Rückfallprophylaxe und Austrittsvorbereitung.
- Die regelmässige Kooperationssitzung mit interdisziplinärer Fallbesprechung dient dem direkten Gedankenaustausch für das gesamte Vollzugsteam. Inhalte sind die individuelle Förderplanung des einzelnen jungen Straftäters, der Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitenden und die Festlegung neuer Strategien im Alltag.
- An terminierten Vollzugsplanungssitzungen werden gemeinsam mit dem jungen Straftäter vergangene Phasen ausgewertet, neue Progressionsstufen festgelegt und Ziele für den weiteren Verlauf definiert.
- Individuelle Qualifikationsgespräche zwischen Arbeitsagogik und jungem Straftäter dienen der Überprüfung der vergangenen Arbeitstage und der Festlegung neuer Ziele. Für den jungen Straftäter sind sie zudem lohnwirksam.
- Eine Gruppensitzung am Ende einer Arbeitswoche zwischen den Mitarbeitenden und den jungen Straftätern dient der Auswertung der Zusammenarbeit und legt Massstäbe für die kommende Woche fest.
- Die Vollversammlung dient dem Austausch zwischen Gesamtpersonal und jungen Straftätern. Anliegen aus den beteiligten Bereichen können hier kommuniziert, diskutiert und geklärt werden.